

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden

Lösungshinweise für die Aufgaben zur Selbstüberprüfung

Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz

Geprüfter Fachwirt für Versicherungen
und Finanzen

Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen
und Finanzen

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden

Lösungshinweise für die Aufgaben zur Selbstüberprüfung

Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz

Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen
Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen

Herausgegeben vom Berufsbildungswerk
der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.



Vorbemerkung

Die Fachwirliteratur „Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden“ enthält am Ende eines jeden Kapitels „Aufgaben zur Selbstüberprüfung“. Sie sollen den Lernenden einen Anreiz geben, sich zur Vertiefung der Lerninhalte Antworten auf zentrale Fragestellungen eines Kapitels noch einmal selbstständig zu erarbeiten.

Aufgrund vieler Nachfragen veröffentlichen wir Lösungshinweise zu den Aufgaben zur Selbstüberprüfung. Sie enthalten keine zusätzlichen Informationen und dürfen auch nicht als einzig mögliche Musterlösung verstanden werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Aufgaben und Lösungen zur Selbstüberprüfung nicht um simulierte Prüfungsaufgaben handelt.

Das Berufsbild „Geprüfte/-r Fachwirt/Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen“ ist auf den Erwerb von Handlungskompetenz ausgerichtet. Die bundeseinheitlichen Prüfungen vor der Industrie- und Handelskammer enthalten deshalb auch situationsgebundene Fragen, in denen nicht nur die Wiedergabe von Wissen, sondern auch das Erkennen von Zusammenhängen und die Formulierung von Problemlösungen gefordert ist.

Diese Kompetenzen werden im Unterricht der regionalen Berufsbildungswerke der Versicherungswirtschaft bzw. im Rahmen des Fernlehrgangs der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) vermittelt. Herausgeber und Redaktion empfehlen deshalb zur Prüfungsvorbereitung mit Nachdruck die Wahrnehmung dieser Bildungsangebote, für die das reine Selbststudium kein Ersatz sein kann.

Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Ergebnisse von Marketingmaßnahmen im Prozess der Produktentwicklung	1
Kapitel 2	Kriterien der Produktgestaltung unter Berücksichtigung von rechtlichen und kalkulatorischen Rahmenbedingungen	16
Kapitel 3	Regeln der Annahmepolitik im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen und vertrieblichen Auswirkungen	36
Kapitel 4	Auswirkungen der Entwicklung neuer Produkte auf die betrieblichen Kernprozesse	45
Kapitel 5	Prozess der Markteinführung neuer Produkte, Mechanismen der Steuerung und des Controllings bei der Einführung neuer Produkte	53

Kapitel 1 – Ergebnisse von Marketingmaßnahmen im Prozess der Produktentwicklung

Allgemein

- 1. Neben der Versicherungspflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es noch weitere Pflichtversicherungen. Nennen Sie 3 Pflichtversicherungen für Berufe oder Betriebe/Branchen.**

zum Beispiel:

- Abfallentsorgungsbetrieb
- Jäger
- Rechtsanwälte
- Versicherungsvermittler
- Steuerberater

- 2. Für Verbraucher gibt es zahlreiche besondere Vorschriften innerhalb des Produktmanagements. Führen Sie auf, wer nach dem Gesetz Verbraucher ist.**

Nach § 13 BGB ist jede natürliche Person Verbraucher, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

- 3. Erläutern Sie den Begriff Non-admitted-Verbotsländer.**

Einige Länder der Erde haben eine Versicherungsmöglichkeit in ihrem Land verboten, Versicherungsschutz dürfen nur dort im Land zugelassene VR anbieten. Diese Länder werden als rote Länder oder auch als Non-admitted-Verbotsländer bezeichnet.

- 4. In der gewerblichen Vermögensversicherung spielt die Vermittlung durch Versicherungsmakler eine große Rolle. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang, was die „Maklerklausel“ beinhaltet.**

Der betreuende Makler kann mit der Vereinbarung einer sog. Maklerklausel bevollmächtigt werden, Anzeigen und Willenserklärungen des VN für den VR entgegenzunehmen. Der Makler wird dadurch nicht an die Seite des Versicherers treten, er bleibt „Bundesgenosse“ des VN.

5. Ein Mitarbeiter in der Abteilung Gewerbliche Haftpflichtversicherung hat Sie gebeten, ihm die Begriffe „Mastervertrag“, „D.I.C.“ und „D.I.L.“ zu erklären. Er hatte die Begriffe in einem Artikel der Zeitschrift „Versicherungswirtschaft“ gelesen. Erklären Sie dem Mitarbeiter diese drei Begriffe.

Dem deutschen Versicherungsnehmer wird neben den Risiken in Deutschland eine zusätzliche Deckung für Auslandsrisiken geboten. In der Regel besteht für die Risiken im Ausland eine lokale Deckung über einen in diesem Land tätigen Versicherer. Meist ist es ein Tochterunternehmen des in Deutschland tätigen Versicherers. Die Risiken, die diese „lokalen“ Versicherer nicht bieten, werden in Form eines sog. Mastervertrages von dem deutschen Versicherer übernommen. Dabei ist zu beachten, dass die lokale Deckung in jedem Fall vorgeht. Der Mastervertrag wird auch als Umbrella-Deckung (Schirm) bezeichnet.

Das Kürzel D.I.C. steht für „difference in conditions“. Bei der D.I.C.-Klausel handelt es sich um eine Regelung zum Verhältnis der Grundversicherung im Ausland zur inländischen (deutschen) Versicherung (Masterdeckung) eines international tätigen Unternehmens. Die D.I.C.-Klausel schließt Versicherungslücken, die zwischen der Grundversicherung und Masterdeckung bestehen.

Das Kürzel D.I.L. steht für „difference in limits“. Bei der D.I.L.-Klausel handelt es sich um eine Regelung zum Verhältnis der Grundversicherung im Ausland zur inländischen (deutschen) Versicherung (Masterdeckung) eines international tätigen Unternehmens. Die Masterdeckung, die in Deutschland versichert ist, deckt dann über die sog. D.I.L.-Klausel Versicherungslücken, die insoweit im Vergleich von Grundversicherung und Masterdeckung bestehen, als die Versicherungssummen der Masterdeckung den Versicherungsschutz der lokalen Grundversicherung übersteigt. Im Grunde handelt es sich hier um eine Anschlussversicherung (Exzedentenversicherung) an die lokale Grundversicherung.

Kraftfahrt

6. Erläutern Sie kurz den Begriff der Combined Ratio.

Combined Ratio (Schaden-Kosten-Quote) bezeichnet in der Versicherungswirtschaft das Verhältnis von Aufwendungen für Versicherungsbetrieb und Versicherungsleistungen zu abgegrenzten Prämien. Je niedriger die Schaden-Kosten-Quote ist, desto profitabler arbeitet das Unternehmen. Die Schaden-Kosten-Quote ist somit eine wichtige Kennzahl für die Rentabilität eines Versicherungsbestandes.

7. Welche zivilrechtliche Haftungsgrundlage enthält das StVG?

In § 7 StVG wird die zivilrechtliche Haftung des Kraftfahrzeughalters für Schäden, die beim Betrieb des Kraftfahrzeugs eintreten, geregelt. Es gilt normalerweise der Grundsatz, dass nur derjenige, der einen Schaden verschuldet hat, dafür die Folgen tragen muss. Die Gefährdungshaftung durchbricht diesen Grundsatz. Es handelt sich um eine verschuldensunabhängige Haftung des Halters. Der Halter muss also möglicherweise für einen Schaden eintreten, obwohl ihn kein Verschulden trifft.

8. Welche gedankliche Intention hatte der Gesetzgeber bei der Gefährdungshaftung?

Der Gedanke der Gefährdungshaftung beruht auf der Intention, dass vom Betrieb des Kraftfahrzeugs eine große Gefahr ausgehen kann. Folglich sah der Gesetzgeber es für gerechtfertigt, dass der Halter eines Kraftfahrzeugs auch für nicht verschuldete Personen- und Sachschäden haftet, die durch den Betrieb des Kraftfahrzeugs entstanden sind.

9. Definieren Sie den Begriff der Verschuldungshaftung und dessen Inhalt.

Wie der Begriff Verschuldungshaftung bereits zum Ausdruck bringt, setzt diese Haftungsart ein Verschulden des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen des Vertrags gegenüber dem Dritten voraus. Als zentrale Anspruchsgrundlage ist hier § 823 BGB heranzuziehen.

10. Erklären Sie, warum der Gesetzgeber in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur den Vorsatz und nicht die grobe Fahrlässigkeit als Ausschluss gefasst hat.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt eine Sonderregelung. Nach § 103 VVG ist die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls mitversichert und lediglich der Vorsatz ausgeschlossen. Diese gesetzliche Vorgabe hat unter Abschnitt A.1.5 in den AKB Niederschlag gefunden. Wäre bereits die grobe Fahrlässigkeit als Ausschlussstatbestand gefasst, würde keine Leistungspflicht gegenüber dem geschädigten Verkehrsoffer von Seiten des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers bestehen. Eine solche Regelung hätte somit negative Auswirkung auf den vom Gesetzgeber intendierten Verkehrsofferschutz.

11. Nennen Sie 3 Beispiele für den Gebrauch des Kraftfahrzeugs.

1. Ein- und Aussteigen gehört zum Gebrauch des Kfz.
2. Be- und Entladen gehört ebenfalls zum Gebrauch des Kfz.
3. Auch Vorbereitungshandlungen wie das Öffnen eines Garagentors gehören zum Gebrauch.

Denken Sie daran, dass bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen nicht nur das in der Kraftfahrtversicherung übliche Verkehrsrisiko, sondern auch das Arbeitsrisiko dem Gebrauch zuzurechnen sein kann.

12. Welche Risiken drohen dem Kfz-Gewerbekunden in Bezug auf das Umweltschadengesetz?

Das in Kraft getretene Umweltschadengesetz verpflichtet – teilweise verschuldensunabhängig – denjenigen, der für einen Umweltschaden verantwortlich ist, u. a. zu umfangreichen Sanierungsmaßnahmen. Voraussetzung für eine Haftung nach Umweltschadengesetz ist u. a., dass der Schaden in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung deckt grundsätzlich nur Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Die Kfz-Umweltschadenversicherung schützt jedoch vor durch den beruflichen Gebrauch des Fahrzeuges verursachten öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz. Sie kann als fester Bestand der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

13. Nennen Sie zwei typische Schadenersatzpositionen bei Beschädigung eines Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung?

Im Falle der Beschädigung eines Fahrzeuges hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten. Sofern ein Totalschaden vorliegt, besteht Anspruch auf Erstattung des Wiederbeschaffungswertes (abzüglich eines eventuellen Restwertes). Ferner kann der Geschädigte die Erstattung der angefallenen Sachverständigen-, Mietwagen- oder Abschleppkosten verlangen.

14. Beschreiben Sie den Versicherungsschutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Handel und Handwerk.

Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Handel und Handwerk schützt vor Schäden, die Dritten durch den Gebrauch des Fahrzeuges z. B. bei Probe- und Übungsfahrten, beim Rangieren oder Beladen, zugefügt werden. Bei roten Kennzeichen ist diese Versicherung gesetzlich vorgeschrieben.

15. Beschreiben Sie den Versicherungsschutz der Kaskoversicherung für Handel und Handwerk.

Die Kaskoversicherung sichert die Schäden am Fahrzeug ab, die z. B. durch Unfälle, Sturm, Hagel oder Diebstahl vom Betriebsgelände eintreten. Darüber hinaus deckt die Kaskoversicherung auch Folgeschäden, die dem Kunden des Kfz-Betriebes aus einem dort eingetretenen Kaskoschaden entstehen.

Haftpflicht

16. Der GDV informiert seit einiger Zeit über steigende Schadenhöhen zur Haftpflichtversicherung im Bereich der Personenschäden. Als Grund wird u. a. eine aufwändigere medizinische und pflegerische Betreuung der Geschädigten angegeben. Führen Sie 3 weitere Ursachen auf, die Ihrer Meinung nach die Schadenhöhen negativ beeinflussen.

- höhere Verdienstaufsprüche der Geschädigten
- erheblich gestiegene Heilbehandlungs- und Pflegekosten
- Kosten für Verdienstaufspruch durch eine höhere Lebenserwartung der Geschädigten
- deutlich verstärkte Regresse der Sozialversicherungsträger
- höhere Schmerzensgelder

17. Die Privathaftpflichtversicherung unterliegt einer sehr exponierten Wettbewerbssituation. Diese Wettbewerbssituation erklärt die eine Vielzahl von Angebotsvarianten. Führen Sie 4 mögliche Produktmerkmale der Angebotsvarianten auf.

Produktmerkmale der Angebotsvarianten sind u. a.:

- beitragsfreie Mitversicherung eines alleinstehenden Elternteils
- Einschluss für Sachschäden durch deliktunfähige Kinder
- Deckung für Bauvorhaben bis 100.000 € Bausumme
- Deckung für die Verkehrssicherungs-Pflicht aus Photovoltaikanlagen-Betrieb
- Deckung für die Vermietung von Wohnraum (Einlieger-/Eigentumswohnung)
- Deckung für ehrenamtliche sowie (auch entgeltliche) nebenberufliche und Tagesmuttertätigkeiten
- Einschluss für Gefälligkeitsschäden

18. Die Grunddeckung der Privathaftpflichtversicherung kann durch Zusatzdeckungen erweitert werden. Führen Sie aus den Bereichen Hobby, Tierhaltung und Besitz/Eigentum je 2 Beispiele an.

Hobby:

- Sportboot-Haftpflichtversicherung für ein Motorboot
- Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für ein Flugmodell

Tierhaltung:

- Hundehalter-Haftpflichtversicherung
- Reittier-Haftpflichtversicherung

Besitz/Eigentum:

- Bauherren-Haftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

19. In der Betriebshaftpflichtversicherung erfolgt für Produktschäden eine sog. Nullstellung. Erläutern Sie was hierunter zu verstehen ist.

Die Nullstellung schließt Produktschäden generell vom Versicherungsschutz aus. Die Produktschäden werden über eine separate Versicherung bzw. einen Zusatzbaustein versichert. Die Form der Nullstellung wird gewählt, um Überschneidungen zu vermeiden.

20. Nennen Sie 4 einzelne betriebliche und berufliche Risiken, die in den AVB der Betriebshaftpflichtversicherung besonders geregelt sind.

- Sozial- und Sicherheitseinrichtungen
- Haus- und Grundbesitz
- vertraglich übernommene Haftpflicht
- Abhandenkommen von Sachen
- nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
- Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
- Schäden im Ausland
- Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
- Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
- Schäden durch Strahlen
- Vermögensschäden
- Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

21. Die Betriebshaftpflichtversicherung bietet Schutz gegen Personen- und Sachschäden und gegen die sich daraus herleitenden sog. unechten Vermögensschäden. Führen Sie ein Beispiel für einen „unechten“ Vermögensschaden an.

zum Beispiel:

- Verdienstaufschlag als Folge eines Personenschadens
- Nutzungsausfall für eine beschädigte Sache

22. Definieren Sie den Versicherungsfall bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Der Versicherungsfall ist das berufliche Versehen, der Verstoß, der den Vermögensschaden auslöst und Haftpflichtansprüche gegen den VN zur Folge haben kann.

23. Erläutern Sie, wie die D&O Versicherung von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgegrenzt wird.

In der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind Ansprüche Dritter versichert. Die D&O-Versicherung befasst sich mit Ansprüchen eines Unternehmens an Mitglieder der Organe und leitende Mitarbeiter.

24. In der D&O-Versicherung gilt das Claims-made-Prinzip. Erläutern Sie, was dieses Prinzip aussagt.

Das Claims-made-Prinzip regelt, dass Pflichtverletzungen nur dann gedeckt sind, wenn die hierauf beruhenden Ansprüche noch während der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden.

25. In der Vermögensschaden Haftpflichtversicherung kann für bestimmte Risiko(Berufs-)gruppen eine Rückwärtsversicherung vereinbart werden. Welcher Zweck soll mit dieser Rückwärtsversicherung erreicht werden?

Schäden, die im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bereits eingetreten, aber sowohl beim Versicherer als auch beim Versicherungsnehmer noch nicht bekannt sind, sollen versichert sein.

26. Warum ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für private Haushalte für diese insbesondere im Schadenfall von großer Bedeutung?

Aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Grundlagen haftet jede Privatperson dafür, wenn durch ihr Handeln (oder auch Unterlassen) einem Dritten ein Schaden entsteht. Diese Haftung für Ansprüche eines Dritten birgt das Risiko einer großen finanziellen Belastung, die je nach Höhe der Gefahr u. U. nicht mit eigenen Mitteln beglichen werden kann. Die Gefahr finanzieller Verluste und die damit ggf. verbundene Existenzgefährdung kann durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemindert bzw. ausgeschlossen werden.

27. Beschreiben Sie die volkswirtschaftliche Bedeutung von Haftpflichtversicherungen, insbesondere hinsichtlich Unternehmen und Selbstständigen/Freiberuflern.

Versicherungsschutz ist vielfach eine Grundvoraussetzung für wirtschaftliche Aktivität und ermöglicht es oft überhaupt erst, unternehmerische Risiken einzugehen. Beispielsweise würden Unternehmen ohne Versicherungsschutz kaum Kredite für Investitionen in neue Produktionsanlagen erhalten. Ohne ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz dürften kein Gewerbebetrieb, keine Landwirtschaft und kein Industriebetrieb am Wirtschaftsleben teilnehmen. Auch die Tätigkeit vieler Selbstständiger (z. B. Ärzte und Architekten) wäre kaum vorstellbar. Versicherungen wirken damit als Katalysator für wirtschaftlichen Fortschritt und Innovation, sie fördern Investitionen und Wirtschaftswachstum. VR sind auch wichtige Begleiter des technischen Fortschritts. Entsprechend dem Bedarf ihrer Kunden entwickeln sie ihre Deckungskonzepte für die Wirtschaft kontinuierlich fort und bieten auch Versicherungsschutz für neue Technologien an.

28. Was macht es Ihrer Meinung nach für einen VR schwierig, der Berufsgruppe der Hebammen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen?

Die Höhe der Schadenzahlungen im Bereich der Haftpflichtversicherungen im medizinischen Bereich ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Als Gründe für die gestiegenen Personenschäden lassen sich unter anderem folgende Faktoren identifizieren:

- eine aufwändigere medizinische und pflegerische Betreuung der Geschädigten
- höhere Verdienstausfallansprüche der Geschädigten
- erheblich gestiegene Heilbehandlungs- und Pflegekosten sowie Kosten für Verdienstausfall durch eine höhere Lebenserwartung der Geschädigten
- deutlich verstärkte Regresse der Sozialversicherungsträger
- höhere Schmerzensgelder

In den letzten Jahren ist der Aufwand für schwere Personenschäden gestiegen, alle fachlichen Überlegungen sprechen derzeit dafür, dass dieser Trend weiter anhält. Dabei steigen die Schäden nicht in allen Teilbereichen des Heilwesens gleichermaßen. Für den Kostenzuwachs sind insbesondere schwere Personenschäden, zum Beispiel in Form einer lebenslangen, schweren Behinderung durch medizinische Fehler bei der Geburt, verantwortlich, deren Verursachung sich auf einen Teil der Berufsgruppen im Heilwesen konzentriert (Gynäkologen, Hebammen, Chirurgen).

29. Wie kann das Umweltrisiko, dem sich Unternehmen ausgesetzt sehen, versichert werden?

Die Umweltrisiken, denen sich ein Unternehmen ausgesetzt sieht, sind vielfältig. Die Ansprüche resultieren regelmäßig auf der Grundlage des Umwelthaftpflichtgesetzes (hieraus leitet sich die Umwelthaftpflichtversicherung UHV ab) und des Umweltschadensgesetzes (Umweltschadenversicherung USV).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des VN wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist (UHV-Basis-Versicherung).

Diese UHV-Basisversicherung ist heutzutage standardmäßig gemäß den BHV-Bedingungen mitversichert. Nach den bisherigen Versicherungsbedingungen bestand der Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung. Das Umweltregressrisiko (es handelt sich um Ansprüche gegen Hersteller von Umwelтанlagen) ist jetzt standardmäßig in der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung mitversichert. Dies war schon bisher in der separaten Umweltschadens-Basisversicherung so.

Fakultative Erweiterungsmöglichkeiten werden geboten für die Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden und den Betrieb von Fettabscheidern, Benzin- und Ölabscheidern.

Durch Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell) wird der Versicherungsschutz erweitert für weitere Umwelтанlagen-Risiken.

Vergleichbar der UHV gibt es die USV, basierend auf dem Umweltschadengesetz. Im Gegensatz zur UHV geht es hierbei aber um die Abdeckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche wegen Schäden an der Umwelt selbst (in der UHV wiederum Schäden, die von einem Betrieb über die sogenannten Umweltpfade Boden, Wasser, Luft, nicht an diesen – das ist wiederum Sache der USV).

Das Deckungskonzept sieht ebenso eine Basis- wie auch eine Analgenmodelldeckung vor.

30. Beschreiben Sie, was unter Produkthaftung zu verstehen ist. Wie kann sich ein Unternehmen dagegen versichern?

Bei der Produkthaftung handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Haftung, wobei der Anspruchsteller beweist, dass ein Mangel/Fehler der Sache bzw. des Produktes vorliegt. Der Lieferant oder der Hersteller haftet, es sei denn, er kann sich entlasten. Gleiches gilt für erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Innerhalb eines Haftpflichtversicherungsvertrages gegen Betriebs- und Berufshaftpflichttrisiken erfolgt eine Nullstellung für Produkthaftpflichttrisiken. Das konventionelle Produkthaftpflichtrisiko und das sog. erweiterte Produkthaftpflichtrisiko sind über den Baustein Produkthaftpflichtrisiko versicherbar.

31. Was ist unter konventionellem Produktrisiko und dem erweiterten Produktrisiko zu verstehen? Welche Schäden sind über eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung absicherbar? Welche sind hierbei standardmäßig mitversichert und welche sind optional, also fakultativ einschließbar?

Versichert ist im Rahmen einer Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung das konventionelle Produkthaftpflichtrisiko. Dieses wird definiert als die gesetzliche Haftpflicht des VN für Personen-, Sach- und sich daraus ergebenden Schäden, soweit diese durch vom VN hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden (Personen- und Sachschäden sowie Schäden aufgrund des Fehlens zugesicherter Eigenschaften).

Die erweiterte Produkt-Haftpflicht erweitert den Versicherungsschutz für Schäden durch Erzeugnisse des VN und Produkte Dritter, die Erzeugnisse des VN enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom VN hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Mitversichert sind dann nach dem in der Branche üblicherweise/regelmäßig zugrundegelegten GDV-Modell nachfolgende Kostentatbestände (wo nicht anders bezeichnet standardmäßig; nachstehende Ausführungen sind als Kurzbeschreibung zu verstehen, detaillierte Beschreibungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Stellen in Kapitel 1 dieses Buches):

- Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter, Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

- Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden

Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

- Aus- und Einbaukosten

Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

- Aus- und Einbaukosten beim Einzelteilaustausch und Reparaturkosten
(fakultativ)

Versicherungsschutz besteht auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des VN, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile).

- Schäden durch mangelhafte Maschinen **(fakultativ)**

Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom VN mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

- Prüf- und Sortierkosten; Versicherungsschutz für Produkte mit Mangelverdacht
(fakultativ)

Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind.

32. Sind Schäden in der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung als Sachschäden oder als Vermögensschäden anzusehen? Begründen Sie Ihre Aussage.

Die Schäden in der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung sind von ihrer Natur Kostentatbestände und daher als Vermögensschäden anzusehen. Sie werden im Rahmen der Produkthaftpflichtversicherungsmodells in der Regel mit einer eigenen Versicherungssumme versehen.

33. Benennen Sie die Zielgruppe / das Kundenspektrum der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Beim Kundenspektrum der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung handelt es sich grundsätzlich um spezielle Berufshaftpflichtversicherungen für alle Personen oder Institutionen, die fremde Interessen wahrnehmen, beratend oder urteilend tätig werden, berichten, vermitteln, prüfen, verwalten, vollstrecken, beurkunden oder begutachten.

34. Wie ist der Versicherungsfall in der Vermögensschadenversicherung definiert? Welche weitere/andere Versicherungsfalldefinitionen kennen Sie? Beschreiben Sie diese.

Der Versicherungsfall ist das berufliche Versehen, der Verstoß, der den Vermögensschaden auslöst und Haftpflichtansprüche gegen den VN zur Folge haben kann. Versichert sind Folgen aller Verstöße, die vom Beginn bis Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommen. Es spielt dabei keine Rolle, wann der Vermögensschaden entsteht, wann er geltend gemacht wird oder dem VN zur Kenntnis kommt (Verstoßtheorie).

Andere Versicherungsfalldefinitionen sind u. a. das Ansprucherhebungsprinzip (Claims-made, z. B. in der D&O-Versicherung), das Manifestationsprinzip (z. B. in der Umwelthaftpflichtversicherung) und die Ereignistheorie, z. B. in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung) – jeweilige Ausführungen sind den betreffenden Stellen in Kapitel 1 und 3 dieses Buches zu entnehmen).

35. Was ist die spezifische Besonderheit der D&O-Deckung aus dem Blickwinkel des klassischen Haftpflichtgedankens, der Versicherung gegen Ansprüche Dritter?

Während nach dem klassischen Haftpflichtgedanken ausschließlich Ansprüche Dritter versichert sind, befasst sich die D&O-Versicherung auch mit Ansprüchen eines Unternehmens gegen Mitglieder seiner Organe und leitenden Mitarbeiter.

Rechtsschutz

36. Erläutern Sie den Begriff „Kostenrisiko“.

In einem Rechtsstreit muss derjenige, der das Verfahren verliert, i. d. R. die Gerichtskosten und auch die Rechtsverfolgungskosten des Gegners bezahlen. Dabei weiß man im Vorhinein nicht, ob das Verfahren so ausgeht, wie man es erwartet hat. Und man hat nur beschränkt Einfluss darauf, ob man überhaupt in einen Rechtsstreit eintreten will.

37. Zeigen Sie die Besonderheiten der Kostentragungspflicht in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen auf.

Grundsätzlich muss derjenige die Kosten eines Verfahrens tragen, der den Rechtsstreit verliert. Verliert man zu 50 %, muss man 50 % der Gesamtkosten tragen, verliert man zu 80 %, sind 80 % der Kosten zu bezahlen (usw.). Diese Kostenverteilung nach der Quote des Verlierens zum Obsiegen gilt in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in der ersten Instanz nicht. Hier muss jeder seine eigenen Kosten zahlen, egal, ob er gewinnt oder verliert.

38. Beschreiben Sie den Begriff „gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person“ und nennen Sie 2 Beispiele.

Gesetzliche Vertreter juristischer Personen sind die Organe von juristischen Personen wie Aktiengesellschaften oder GmbHs, die diese nach außen hin vertreten – also z. B. der Vorstand für die AG und der Geschäftsführer für die GmbH.

39. Beschreiben Sie den Begriff „Sättigungsgrad“ in der Versicherungswirtschaft und zeigen Sie diesen am Beispiel der Rechtsschutzversicherung auf.

Der Sättigungsgrad eines Marktes wird berechnet, indem das Marktpotenzial (mögliche Nachfrage) mit dem Marktvolumen (Angebot) in Beziehung gesetzt wird. Kommen auf ca. 40,66 Millionen Haushalte 21,1 Millionen Rechtsschutzverträge, so ist der Markt lediglich ca. zur Hälfte gedeckt.

40. Erläutern Sie den Unterschied zwischen der (reinen) Schadenquote und der so genannten Combined Ratio.

Die (reine) Schadenquote beschreibt in der Versicherungswirtschaft das Verhältnis von Aufwendungen für Versicherungsleistungen zu abgegrenzten Prämien. Bei der so genannten Schaden-Kosten-Quote, Schadenkostenquote oder auch Combined Ratio kommen zu den Schadenaufwendungen noch die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zu den Versicherungsleistungen hinzu.

41. Beschreiben Sie den Begriff „Vertragsform“ (oder „Vertragsart“) in der Rechtsschutzversicherung und nennen Sie 5 Vertragsarten.

Vertragsformen sind die Produkte, die der Rechtsschutzversicherer den einzelnen Kundengruppen anbietet. Zu nennen sind (u. a.):

- Verkehrs-Rechtsschutz
- Fahrzeug-Rechtsschutz
- Fahrer-Rechtsschutz
- Privat-Rechtsschutz für Selbstständige
- Firmen-Rechtsschutz

42. Erklären Sie den Begriff „Leistungsart“ und nennen Sie 5 davon.

Die Leistungsart beschreibt das versicherte Risiko in der Rechtsschutzversicherung (was die versicherte Person mit ihrer Rechtsschutzversicherung machen kann). Hierunter fallen zum Beispiel:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

43. Was bedeutet es, wenn bei der Formulierung zu den übernahmefähigen Rechtsanwaltskosten geregelt ist: „bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung“? Zeigen Sie dabei auch auf, was ein „Gegenstandswert“ ist.

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt in versicherten Fällen maximal die Rechtsanwaltskosten, die dem Anwalt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zustehen. Dort ist u. a. die Gebühren geregelt, die abhängig vom Gegenstandswert sind, also dem Wert, um den bei der rechtlichen Auseinandersetzung gestritten wird.

44. Welche Sachverständigenkosten trägt der Rechtsschutzversicherer in einem versicherten Fall?

Der Rechtsschutzversicherer trägt:

- Sachverständigenkosten, wenn sie vom Gericht herangezogen wurden
- Sachverständige (diese müssen bei einer bestellenden Institutionen ein Bewerbungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben), die der Versicherungsnehmer (oder eine mitversicherte Person) beauftragt
 - zur Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhänger
- Kosten eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger

45. Zeigen Sie den Unterschied zwischen der Proximus-ARB-Deckung zum Straf-Rechtsschutz zu der Sonderdeckung des Spezial-Straf-Rechtsschutzes auf.

Unterschiede zwischen Grund- und Sonderdeckung sind:

- Vorbehaltsdeckung auch bei Vorwurf eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens
- deutlich erweiterte Deckungssummen
- vorgezogener Rechtsschutzfall
- Gebührenvereinbarung mit Rechtsanwälten möglich
- auch mehrere Rechtsanwälte bei Erforderlichkeit abgesichert
- Zeugenbeistand versichert
- sogar vorbeugender Rechtsschutz (etwa bei Zeugenaussagen) möglich
- Sachverständigenkosten können übernommen werden.

Kredit

46. Stellen Sie den Unterschied zwischen der Delkredere- und der Kautionsversicherung dar.

Die Delkredere-Versicherung bezieht sich auf die Interesse des Gläubigers (VN) auf die Erfüllung seiner Forderungen, währenddessen sich die Kautionsversicherung den VN zur Verbesserung seiner Kreditlinie, Sicherung und eines reibungslosen Geschäftsabschlusses abstellt.

47. Erläutern Sie, welches Interesse der VN am Abschluss einer Vertrauensschadenversicherung hat.

Die Vertrauensschadenversicherung schützt vor Wirtschaftskriminalität am Arbeitsplatz.

48. Sie 5 Möglichkeiten für den Einsatz einer Kautionsversicherung.

Einsatzmöglichkeiten der Kautionsversicherung sind z. B.:

- Mängelansprüche
- Ansprüche aus Vertragserfüllung
- An- und Vorauszahlungen (Ausführung und Gewährleistung)
- Warenlieferungen
- gewerbliche Miete
- Zeitguthaben aus Arbeitszeit- und Entgeltkonten
- Bauhandwerkerforderungen nach § 648 a BGB
- Mineralöllieferungen
- Verpflichtungen gegenüber Zollbehörden
- Wertguthaben bei vereinbarter Altersteilzeit
- Ansprüche aus Vertragserfüllung nach § 632a Abs. 3 BGB (Verbraucherbürgschaft, FoSiG)

49. Die Warenkreditversicherung kann als Pauschalform abgeschlossen werden. Erläutern Sie die Funktionsweise dieser Versicherungsform.

Bei der Pauschaldeckung führt der VN selbst die Risikoprüfung durch. Der VR gibt im Versicherungsvertrag gewisse Standards vor, die bei der Selbstprüfung zu beachten sind, bspw.:

- keine negativen Auskünfte
- Eine fakturierte Lieferung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels wurde bezahlt.
- Vorliegen einer Kreditkarte

Je Risiko wird die Deckung durch den VR auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt.

50. Der Kautionsversicherer wird in der Regel von seinem VN eine Sicherheit fordern. Von welchen Faktoren ist die Höhe der Sicherheitsleistung in der Regel abhängig?

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in der Regel von der Bonität des Kunden (VN) und von dem Avalrisiko abhängig.

Kapitel 2 – Kriterien der Produktgestaltung unter Berücksichtigung von rechtlichen und kalkulatorischen Rahmenbedingungen

Krafftahrt

1. Wie müssen die Allgemeinen Bedingungen für die Krafftahrtversicherung (AKB) aus Sicht des VN formuliert werden bzw. welcher Maßstab wird bei der Auslegung von einzelnen Bestimmungen zugrunde gelegt?

Die Allgemeinen Bedingungen für die Krafftahrtversicherung müssen so formuliert werden, dass ein durchschnittlicher VN bei aufmerksamer Durchsicht und verständiger Würdigung die jeweils gewählte Fassung Allgemeiner Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung des dabei erkennbar werdenden Sinneszusammenhangs verstehen kann. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines VN ohne versrechtliche Spezialkenntnisse an (vgl. BGHZ 123, 83, 85 = r + s 1993, 351 m. w. N.)

2. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Unterschlagung nur versichert?

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch im eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

Sofern jemand ein Auto bei einer Autovermietung anmietet, gebraucht er dies in der Regel im eigenen Interesse. Vor diesem Hintergrund besteht entsprechend der AKB kein Versicherungsschutz, sofern der Mieter das Fahrzeug unterschlägt. Jedoch kann eine solche Unterschlagung über die Vertrauensschadenversicherung versichert werden,

3. Welche Punkte werden durch die KfzPflVV geregelt und welchen Einfluss hat dies auf die Produktkonzeption?

Die KfzPflVV legt den Mindestinhalt und Umfang des Versicherungsschutzes für die Krafftahrzeug-Haftpflichtversicherung fest. Grundsätzlich gilt Vertragsautonomie (Vertragsfreiheit). Nach der Deregulierung des Versicherungsmarktes und dem Wegfall der Vorabgenehmigung der AKB durch die BaFin wollte der Gesetzgeber jedoch ein Mindestmaß an Versicherungsschutz sicherstellen. Damit sollte die wirtschaftliche Existenz des in der Krafftahrzeug-Haftpflichtversicherung versicherten Personenkreises sowie der Verkehrsoferschutz weiterhin gewährleistet werden. Im Zuge der Gestaltung eines neuen Krafthaftpflichtprodukts müssen Sie beachten, dass grundsätzlich nur die in §§ 4 ff. Pflichtversicherungsverordnung normierten Obliegenheitsverletzungen und Ausschlüsse vereinbart werden können.

4. Nennen Sie gesetzliche und vertragliche Rechtsgrundlagen in der Kraftfahrtversicherung.

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)
- Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV)
- Ausländerpflichtversicherungsgesetz (AuslPflVG)
- Straßenverkehrsordnung (StvO)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Fahrzeugzulassungsverordnung (FZVO)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) z. B. § 81 VAG
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)
- (incl. Tarifbestimmungen)
- Sonderbedingungen

5. Besteht Versicherungsschutz über die Vollkaskoversicherung für sogenannte Verwindungsschäden (z. B. Pkw wird durch den gezogenen Anhänger beschädigt)?

Verwindungsschäden stellen i. d. R. nicht versicherte Betriebsschäden dar. Für gespanntinterne Verwindungsschäden zwischen Anhänger und Zugfahrzeug wird dies in A.2.3.2 AKB klargestellt (vgl. Stadler, in: Stiefel/ Maier, AKB Abschnitt A.2.3, Rn. 32). Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen sind nicht versichert. Gerät hingegen ein Anhänger durch unerwartet starke Spurrillen ins Schleudern und prallt gegen den ziehenden Pkw, wird dieser durch eine von außen kommende Einwirkung beschädigt; es handelt sich also nicht um einen vom Versicherungsschutz ausgenommenen Betriebsschaden, sondern um einen – versicherten – Unfallschaden (BGH, NJW-RR 2013, 406).

Liegt in diesen Fällen keine Einwirkung von außen vor, können solche Schäden über den Baustein Kasko-Plus eingeschlossen werden (siehe hierzu Abschnitt A.2.4.10 AKB).

Losgelöst von den Proximus-AKB bieten einige Kfz-Versicherer die Möglichkeit, Brems-, Betriebs- und Bruchschäden in einem gewissen Umfang gegen Beitragszuschlag zu versichern.

6. In welchem Rahmen ist eine Nutzung von roten Dauerkennzeichen zulässig?

Ein rotes Dauerkennzeichen findet dann Anwendung, wenn ein nicht zugelassenes Fahrzeug in Gebrauch genommen wird (vgl. Gebrauchsdefinition). Diese Fahrzeuge dürfen nach §§ 16 und 28 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit diesen Kennzeichen nur zu Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrten im Rahmen ihrer versicherten Betriebsart eingesetzt werden.

Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (§ 2 Nr. 23 FZV).

Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV).

Überführungsfahrten sind ausschließlich Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV).

7. Beschreiben Sie die unterschiedlichen Folgen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beim Vorliegen eines Ausschlusses und bei einer Obliegenheit auf die Leistungspflicht des Versicherers gegenüber dem geschädigten Dritten.

Liegt ein Risikoausschluss vor, muss der Versicherer auch nicht gegenüber dem geschädigten Dritten leisten. Hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person hingegen eine Obliegenheit verletzt, besteht die Eintrittspflicht grundsätzlich gegenüber dem Geschädigten weiter (Ausnahme: Verweisungsprivileg gem. § 117 Abs. Satz 2 VVG). Die Leistungsfreiheit des Versicherers aufgrund einer Obliegenheitsverletzung entfaltet somit nur Wirkung im Innenverhältnis gegenüber dem VN und/oder den mitversicherten Personen; je nachdem welche Person die Obliegenheit verletzt hat.

8. Welches Merkmal charakterisiert die All-Risk-Police?

Einige Gesellschaften bieten eine sogenannte All-Gefahrendeckung (All-Risk-Deckung) an. Demnach ist grundsätzlich jede Gefahr versichert, welche nicht explizit in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen ist.

9. Beschreiben Sie den Begriff Werkverkehr.

Als Werkverkehr bezeichnet man die Beförderung von Gütern, die eigenen Zwecken dient und mit eigenen, von eigenem Personal gesteuerten Kraftfahrzeugen von mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht durchgeführt wird. Der Werkverkehr ist erlaubnisfrei, muss aber bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Es besteht keine Pflicht, eine Güterschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Nennen Sie ein Merkmal des gewerblichen Güterverkehrs.

Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige Beförderung von Waren und Gütern gegen ein Entgelt mit Kraftfahrzeugen welche einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben.

11. Nennen Sie 3 vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Abschnitt D.2 AKB: Alkohol und berauschende Mittel

Abschnitt D.1.4 AKB: Fahren mit gültiger Fahrerlaubnis

Abschnitt D.1.1 AKB: Verwendungsklausel

12. Was versteht man unter der Fuhrparkentwicklung? Warum ist diese Größe für die Kalkulation so wichtig?

Unter Fuhrparkentwicklung versteht man die Veränderungen der Fahrzeuganzahl des Fuhrparks in der Zeit. Die genaueste Angabe erfolgt durch so genannte Jahreseinheiten. Die Fuhrparkentwicklung ist deshalb so wichtig, weil sie in Zusammenhang mit dem Schadenaufwand zu sehen ist. Bleibt beispielsweise der Schadenaufwand von einem Jahr zum nächsten Jahr konstant, der Fuhrpark hat sich aber in der gleichen Periode verdoppelt, so liegt eine deutliche Verbesserung des Fuhrparks vor, obwohl sich die Schadenszahlungen nicht verändert haben.

13. Welche klassischen Flottenkonzepte sind marktüblich?

- Kleinflottenmodell (5–15 Fahrzeuge)
- Fuhrparkmodell (10–30 Fahrzeuge)
- Stückprämie (über 30 Fahrzeuge)
- Pauschalprämie (ab 100.000 €)

14. Nennen und erläutern Sie je zwei Vor- und Nachteile der Flottenkonzepte.

Vorteile:

- Bei guten Schadenverläufen sind schnell günstige Beitragssätze zu erreichen und somit besteht der Anreiz zur Schadenvermeidung bzw. –minderung.
- Wegfall des SFR-Tausch, da alle Fahrzeuge die gleiche Verlaufsrabattklasse erhalten
- reduzierter Arbeitsaufwand, da keine weichen Tarifmerkmale abgefragt werden
- hohe Flexibilität, da jedes Fahrzeug noch dokumentiert wird und somit eine eigene Deckungsvariante gewählt werden kann

Nachteile:

- Teilkaskoschäden belasten die Schadenquote.
- Großschäden können die Schadenquote extrem negativ beeinflussen.
- nicht geeignet für Kleinstflotten aufgrund von geringem Beitrag
- stark schwankende Schadenverläufe führen zu einer „Berg- und Talfahrt“ im Prämiengefüge

Haftpflicht

15. Unterscheiden Sie die Begriffe Privatrecht und Öffentliches Recht.

Zum Privatrecht gehören sämtliche Gesetzesnormen, die die Rechtsbeziehungen von Privatpersonen, dazu gehören auch private (Kapital-)Gesellschaften, untereinander regeln. Beispielhaft seien hier die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB über unerlaubte Handlungen erwähnt.

Im Gegensatz hierzu regelt das öffentliche Recht die Rechtsbeziehungen zwischen Bürger und Staat, z. B. Strafrecht, Abgabenrecht (Steuern), Ordnungsrecht, etc. Ansprüche aus den Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. Geldstrafen, Bußgelder) sind regelmäßig nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung.

16. Auf welcher Grundlage kann ein Anspruch auf Haftung aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden? Beschreiben Sie die Haftung aus unerlaubter Handlung.

Paragraph § 823 (1) BGB besagt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Daraus leiten sich die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ab:

- Es muss eine Rechtsgutsverletzung vorliegen, also die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum oder einem sonstigen Recht (z. B. ein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb), nicht aber die Verletzung des Vermögens.
- Es besteht Ursächlichkeit zwischen Handlung und Schaden (Kausalität).
- Rechtswidrigkeit muss gegeben sein (das wird aber durch die Rechtsgutverletzung grundsätzlich unterstellt. Ausgenommen hiervon sind Schäden, für die es einen Rechtfertigungsgrund wie Notwehr, Notstandmaßnahme, etc. gibt.)
- Es muss Verschulden gegeben sein, also Vorsatz (Hinweis: Im Versicherungsvertrag nicht mitversichert) oder Fahrlässigkeit.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so lässt sich nach § 823 BGB Ersatz für den durch die Rechtsgutverletzung entstandenen materiellen Schaden einfordern. Der Ersatz des immateriellen Schaden erfolgt auf Grundlage des § 823 i. V. mit § 253 Abs. 2 BGB.

17. Beschreiben Sie die Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit. Was sind die deckungsrechtlichen Konsequenzen der jeweils so begründeten Handlung?

Den Begriffen Vorsatz und Fahrlässigkeit kommt im Bereich der Haftpflichtversicherung und generell im Haftungsrecht rechtlich eine große Bedeutung zu. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (Paragraph 276 BGB). Der Begriff Verkehr ist im Sinne der Gefahren des täglichen Lebens zu sehen, nicht in Bezug auf Straßenverkehr.

Wer eine schädigende Handlung vornimmt – also aktiv etwas tut –, obwohl er bei der Aufmerksamkeit, die man von einem besonnenen und gewissenhaften Menschen erwarten muss, die Gewissheit oder Möglichkeit eines schädigenden Erfolges seiner Handlungsweise hätte erkennen müssen oder können, handelt schuldhaft. Das Gleiche gilt, wenn man eine Handlung unterlässt – also etwas nicht tut –, die den Umständen nach notwendig und möglich wäre, um einen vorhersehbaren Schaden zu verhüten und wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht.

Im Falle von leichter Fahrlässigkeit stellt ein Haftpflichtversicherer den Versicherungsschutz regelmäßig vollumfänglich zur Verfügung. Bei grober Fahrlässigkeit besteht je nach Schwere derselben die Möglichkeit, die Leistung zu kürzen bzw. gegebenenfalls zu versagen.

Vorsatz dagegen ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit. Vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle sind vom Versicherungsschutz einer Haftpflichtversicherung grundsätzlich ausgeschlossen.

18. Beschreiben Sie die Haftung für einen Verrichtungsgehilfen und einen Erfüllungsgehilfen, nennen Sie jeweils den maßgebliche Paragraphen im BGB.

§ 831 BGB regelt die Fälle einer deliktischen (nicht vertraglichen) Haftung.

Dort ist geregelt: Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person (...) die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Die Haftung des Geschäftsherrn ist (ähnlich wie bei einem Aufsichtspflichtigen) eine Haftung aus vermutetem Verschulden. Das heißt, dass der Geschäftsherr haftet, es sein denn, dass er die im Gesetz beschriebene Auswahlorgfalt beachtet hat oder der Sorgfaltsverstoß sich nicht ausgewirkt hat (keine kausale Schadenursache).

Wenn der beauftragte Verrichtungsgehilfe in Ausführung der Verrichtung einem Dritten (d. h. einem anderen als dem Geschäftsherrn) einen Schaden zufügt, so ist die Haftung zunächst dem Geschäftsherrn zuzurechnen, da die Tätigkeit in dessen Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich fällt.

Ein Verrichtungsgehilfe ist jeder, der von einem anderen (Geschäftsherrn) zu einer Verrichtung bestellt ist, für diesen also etwas tun soll, wobei er von dessen Weisungen anhängig ist.

Wichtig: Ein selbstständiger Unternehmer oder Handwerksmeister, der einen Auftrag als Subunternehmer für einen anderen übernimmt, ist aufgrund der fehlenden

Weisungsgebundenheit grundsätzlich nicht Verrichtungsgehilfe des Geschäftsherrn. Eine Haftung für Schäden in Ausführung der Verrichtung bleibt immer Gegenstand der persönlichen, gesetzlichen Haftpflicht des Subunternehmers.

§ 278 BGB regelt die Haftung des Schuldners (einer vertraglichen Leistung) in seiner Eigenschaft als Vertragspartner für Handlungen anderer Personen.

Dort wird also die Haftpflicht für Erfüllungsgehilfen (und für gesetzliche Vertreter) behandelt: Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Erfüllungsgehilfe ist, wer mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit/Schuld als Hilfsperson des Schuldners tätig wird. Es muss dabei zwischen Schuldner und Erfüllungsgehilfe kein Rechtsverhältnis bestehen. Ebenso ist hier unerheblich, ob der Schuldner bei Auswahl, Anleitung und Beaufsichtigung des Erfüllungsgehilfen die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen. Die Haftung des Schuldners für den Erfüllungsgehilfen ergibt sich alleine dadurch, dass dieser eine Aufgabe übernimmt, die dem Schuldner selbst obliegt.

Voraussetzung für die Haftung nach § 278 BGB ist das Bestehen einer Verbindlichkeit, also einer Leistungspflicht aus einem Vertragsverhältnis, oder anders ausgedrückt: einer vertraglich geschuldeten Leistung.

Was unterscheidet die Haftung nach § 278 BGB von der nach § 831 BGB?

Der außervertraglich (also deliktisch) nach § 831 BGB in Anspruch Genommene kann sich unter Führung des entsprechenden Nachweises entlasten. Der aus einem Vertragsverhältnis in Anspruch Genommene haftet nach § 278 BGB ohne weiteres für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen. Die bei deliktischen Ansprüchen (also beim Verrichtungsgehilfen) mögliche Entlastung ist hier also nicht möglich.

19. Zählen Sie vier wichtige rechtliche Bestimmungen/Gesetze für die Haftpflichtversicherung auf.

Nachstehend sind exemplarisch, also nicht abschließend, rechtliche Bestimmungen und Gesetze genannt:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)
- Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)

20. Beschreiben Sie das Produkthaftungsgesetz und stellen Sie Überlegungen hinsichtlich der haftungsrechtlichen Konsequenzen für Unternehmen an.

Das Produkthaftungsgesetz regelt die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers eines Produktes für Schäden, die durch einen Fehler dieses Produktes verursacht worden sind – bei Sachschäden allerdings nur, wenn die geschädigten Sachen zum privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und verwendet worden sind. Der Geschädigte trägt die Beweislast für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden. Der Hersteller wiederum trägt die Beweislast für etwaige Haftungsentlastung/-ausschlüsse. Die Haftungsgrenze ist gesetzlich auf 85 Mio. € für Personenschäden festgelegt. Bei Sachschäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 €.

21. Skizzieren Sie jeweils kurz das Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) und das Umweltschadensgesetz (USchadG). Benennen Sie den bedeutendsten Unterschied. Welche Haftpflichtvertragsformen werden aus dem jeweiligen Gesetz abgeleitet?

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)

Verschuldensunabhängige Haftung für Umwelteinwirkung über Boden-, Luft-, Wasserpfad durch eine im Gesetz aufgeführte Anlage. Die Ursachenvermutung reicht zur Begründung eines Anspruches aus. Der Anlagenbetreiber haftet für Personen und Sachschäden (inkl. unechter Vermögensschäden) mit 85 Mio. €. Für bestimmte Anlagen besteht nach dem UmweltHG Versicherungspflicht. Hieraus wird die Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) abgeleitet.

Umweltschadensgesetz (USchadG)

Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung des durch berufliche Tätigkeit Verantwortlichen zur Sanierung von Umweltschäden (hier also Schäden an den Umweltmedien Boden, Luft und Wasser selbst), die sich aus dem USchadG ergeben. Auch hier reicht die Vermutung aus, eine Verpflichtung des Verantwortlichen zur Vermeidung und Sanierung von erheblichen Umweltschäden oder zur Erstattung der hierfür anfallenden Kosten abzuleiten. Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde die Versicherungsform der Umweltschadensversicherung (USV) entwickelt.

Die bedeutendsten Unterschiede sind darin zu sehen, daß zwischen der Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüche (nach UmweltHG / Versicherungsform UHV) bzw. öffentlich-rechtlichen Ansprüchen (nach USchadG / Versicherungsform USV) unterschieden wird und ob es um die Geltendmachung von Schäden durch Umwelteinwirkung über Boden-, Luft-, Wasserpfad (UmweltHG / UHV) oder Schäden an den Umweltmedien Boden, Luft und Wasser selbst (USchadG / USV) geht.

22. Welche Rechtsnatur haben die AHB?

Die AHB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen, sie haben keinen Gesetzescharakter. Sie müssen ausdrücklich zum Gegenstand des Versicherungsvertrages gemacht werden und unterliegen dem BGB (dort §§ 305 – 310 BGB, vormals unterlagen Sie dem Allgemeinen Gesetz über Geschäftsbedingungen AGBG). Änderungen und Modifizierung sind durch Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen aber auch frei formulierte Vereinbarungen möglich.

23. Welche Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind in den AHB genannt?

- Versichertes Risiko
- Wirksamkeit der Versicherung
- Schadenereignis während der Wirksamkeit
- Personen- oder Sachschaden; gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
- Inanspruchnahme durch einen Dritten

24. Wie ist der Versicherungsfall in den AHB definiert und wie wird diese Definition bezeichnet? Welche weiteren Versicherungsfalldefinitionen kennen Sie? Beschreiben Sie diese kurz.

In den AHB wird als Versicherungsfall definiert als das äußere Ereignis, das den Personen- oder Sachschaden unmittelbar ausgelöst hat. Es wird ausdrücklich betont, dass es auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung nicht ankommt. Die AHB folgen mit dieser Definition der Folgeereignistheorie.

Weitere Versicherungsfalldefinition

- Kausalereignis: der vom Versicherungsnehmer gesetzte oder von ihm zu vertretende Haftungsgrund, der die Schädigung des Dritten zur Folge gehabt hat
- Verstoß: Die Ursache für das Schadenereignis muss in der materiellen Laufzeit des Vertrages liegen (korrespondiert mit der oben genannten Kausalereignistheorie und findet sich in der Regel in Vermögens- und Architektenhaftpflichtversicherungen).
- Manifestation: Ausschlaggebend für den Eintritt des Versicherungsfalles ist die nachprüfbar erste Feststellung des Personen- oder Sachschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Wird in Umwelthaftpflichtversicherung und der Umweltschadensversicherung angewendet.
- Anspruchserhebung (claims made): Versicherungsfall ist der Zeitpunkt, in dem erstmals Schadenersatzansprüche gegen den VN erhoben werden. Diese Schadenfalldefinition findet sich zumeist in US-amerikanischen Policen und in Deutschland bei Großrisiken wie Pharma und Chemie.

25. Welche Obliegenheiten kennen Sie aus den AHB? Erläutern Sie diese anhand der zeitlichen Dimension (wann sind diese zu erfüllen?). Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus der Verletzung von Obliegenheiten?

- Vorvertragliche Anzeigepflichten
- Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzt der VN eine Obliegenheit aus dem Versicherungsvertrag, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, kann der VR innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Das ist nicht möglich, wenn der VN nachweist, dass die Verletzung weder vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.

Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit aus dem Vertrag verliert der VN den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung kann der VR die Versicherungsleistung in einem der Schwere der Verletzung angemessenen Verhältnis kürzen.

Lehnt der VR wegen einer Verletzung der Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten im Versicherungsfall eine Leistung ganz oder teilweise ab, so ist zwingende Voraussetzung, dass der VR den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte, schriftliche Mitteilung auf die Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies geschieht im Regelfall mit einem sogenannten Erstbrief, den der VR nach Erhalt der Schadenanzeige an den VN sendet.

Weist der VN nach, dass er diese Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, so bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Auch hier bleibt der Versicherungsschutz bestehen, wenn der VN nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellungen des Versicherungsfalles noch für die Feststellungen oder den Umfang der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen ursächlich waren. Kein Versicherungsschutz besteht ungeachtet dessen bei arglistiger Täuschung.

26. Was ist gemeint, wenn in den AHB-Ausschlüssen von Bearbeitungsschäden die Rede ist? Wie wird bei der Vertragsgestaltung mit diesem Ausschluss umgegangen?

Es handelt sich um einen Aspekt des unternehmerischen Risikos; das zu bearbeitende Objekt ist einer Gefahr ausgesetzt, die sehr stark den betrieblich bedingten Bedingungen (Art der Bearbeitung) aber auch den Fähigkeiten der bearbeitenden Person unterliegt. Dieses unternehmerische Risiko ist grundsätzlich nicht Gegenstand einer Haftpflichtversicherung. Es bestünde sonst die Gefahr, dass im Wissen um eine Versicherung nachlässig gearbeitet wird.

Ausgeschlossen sind entsprechend Schäden, die durch eine betriebliche Tätigkeit an der bearbeiteten Sache selbst entstehen, oder auch Schäden an fremden Hilfsmitteln, die der VN zur Durchführung seiner Tätigkeit benutzt und behandelt.

Ebenfalls nicht versichert sind sogenannte Wirkbereichsschäden (Schäden im zwangsläufigen Einwirkungs- bzw. Gefahrenbereich der Arbeiten, z. B. bei Sandstrahl- oder Schweißarbeiten), allerdings hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit des Entlastungsbeweises für den Fall, dass nach objektivem Maßstab offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen wurden.

Weiterhin ist zu beachten, dass hier generell der körperliche Aspekt der Tätigkeit (Bearbeitung) im Vordergrund steht; das Entstehen eines Schadens lediglich aufgrund einer falschen Anweisung begründet keinen Ausschluss im Sinne dieser Klausel.

In der Praxis besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Mitversicherung; insbesondere die Mitversicherung von Arbeiten auf fremden Grundstücken ist in Gewerbeverträgen üblich. Ebenso ist die Mitversicherung über den Deckungsbaustein Zusatz-Haftpflicht im Rahmen des Konzeptes Kfz-Handel/Handwerk möglich. Bei Verträgen für Bautriebe ist das Risiko aufgrund des hohen Versicherungsbedürfnisses solcher Betriebe standardmäßig eingeschlossen.

27. Unterscheiden Sie zwischen Mangelschaden und Mangelfolgeschaden. Sind diese versichert bzw. versicherbar? Begründen Sie Ihre jeweilige Aussage.

Mangelschaden ist der grundsätzlich nicht versicherte Schaden an der vom VN hergestellten Sache selbst.

Mangelfolgeschaden ist hingegen ein grundsätzlich versicherter Schaden an einem anderen (Rechts-)Gut, der durch die mangelhafte Sache verursacht wurde.

Der Mangelfolgeschaden, also der Schaden, der an anderen Sachen Dritter durch ein mangelhaftes Erzeugnis des VN entsteht, ist versichert, sofern dem VN die Mangelhaftigkeit nicht bekannt war, sonst würden die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.2 AHB gelten.

28. Beschreiben Sie, welche Schwierigkeiten sich bei der Absicherung von Risiken in den USA ergeben können. Nehmen Sie insbesondere Bezug auf die Schadenarten „Punitive damages / Exemplary damages“.

In den AHB findet sich für Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen ein Generalauschluss; solche Schadenereignisse sind vom Versicherungsschutz zunächst ausgeschlossen. Für die Frage, ob ein Auslandsschaden vorliegt, kommt es nicht darauf an, wo der Fehler gesetzt wurde (z. B. fehlerhafte Produktion in Deutschland), sondern darauf, wo das Schadenereignis eingetreten ist.

Der Einschluss des Auslandsrisikos ist bei Privatriskiken Standard, i. d. R. besteht weltweite Geltung.

Bei gewerblichen Risiken teilweise Standard (dann i. d. R. indirekte Exporte (VN hat nicht selbst direkt ins Ausland geliefert), Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie Montage und Reisen).

Direkte Exporte (VN hat selbst ins Ausland geliefert) sind regelmäßig nach Prüfung durch den VR mitversicherbar, dann gegebenenfalls regional begrenzt (z. B. Europa).

Exporte nach USA/Kanada sind risikotechnisch problematisch, hier ist i. d. R. aufgrund der speziellen Haftungssituation (kein einheitliches Haftungsrecht, jeder Bundesstaat

kann eigene Gesetze erlassen) eine genaue Risikoanalyse notwendig; Mitversicherung von Auslandstöchtern ist gegebenenfalls als Einzelfallentscheidung nach Prüfung durch den VR möglich. Diese Einschlüsse sind zumeist prämienrelevant.

Für Schäden in den USA und Kanada gelten aber besondere Regelungen, so werden Aufwendungen des VR für Kosten entgegen der sonstigen Handhabung auf die Versicherungssumme angerechnet. Ausgeschlossen bleiben aber weiterhin Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (im amerikanischen Rechtssystem als Punitive damages oder Exemplary damages bezeichnet). Diese Entschädigungsleistungen mit Strafcharakter sind eine Besonderheit des amerikanischen Rechtssystems. Dem Schadenverursacher wird, neben dem festgestellten Schaden, ein teilweise um das Mehrfache erhöhter Zuschlag aufgebürdet. Hintergrund dieser Zuschläge ist u. a. die Rechtsauffassung, den Schädiger auch mittels der Höhe dazubringen, künftig (noch) vorsichtiger zu sein und keinesfalls wieder einen solchen Schaden zu verursachen. Daher kommt es, insbesondere in den USA, zu enormen Schadenersatzforderungen. Diese Regelung, einen Schadenersatz mit einem Strafzuschlag zu versehen, zielt zwar originär auf Unternehmen ab, es ist aber nicht auszuschließen, dass eine Privatperson betroffen sein kann.

29. Gegen welche Risiken ist der VN einer PHV versichert? Benennen Sie hierfür jeweils Beispiele.

- Privatperson, gegen die Gefahren des alltäglichen Lebens
- Familienvorstand, z. B. bei Verletzung von Aufsichtspflichten
- Dienstherr, für Haftpflichtansprüche gegen im Haushalt tätige Personen, die der VN gegen sich gelten lassen muss
- Inhaber von Wohnungen für selbst genutzte, im Inland gelegene Wohnungen, Ferienwohnungen, Einfamilienhäuser, Wochenendhäuser und Wohnwagen (z. B. für Ansprüche wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten wie Schneeräumen, etc.)
- Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten
- Vermieter von Garagen und Räumen im selbst bewohnten Einfamilienhaus (auch zu gewerblichen Zwecken) von bis zu drei Eigentumswohnungen
- Radfahrer, nicht aber für die Teilnahme an solchen Radrennen, für die es einer Radsportlizenz bedarf, und an den Vorbereitungen (Training) hierzu
- Ausübender von Sport, der Versicherungsschutz bezieht sich hierbei aber nicht auf Jagd und die Teilnahme an Pferde- und Kfz-Rennen sowie Training hierzu.
- Besitzer von Windsurfbrettern und aus dem Gebrauch
- Besitzer (erlaubter Besitz und Gebrauch) von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen und Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen
- Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Nicht eingeschlossen ist hierbei das Halten von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zuchttieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

- Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen; hierbei gilt auch das Risiko aus dem Hüten fremder Hunde mitversichert.
- Reiter fremder Pferde zu privaten Zwecken

30. Beschreiben Sie das Deckungselement „Versicherungsschutz für Schäden durch deliktsunfähige Kinder“.

Auf Wunsch des VN tritt der VR in die Regulierung von Schäden ein, wenn eine Haftung des Kindes wegen fehlender Deliktsfähigkeit dem Grunde nach nicht möglich ist. Die Höchstersatzleistung ist hierbei auf 5.000 € je Versicherungsfall, für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Jahres auf 10.000 € begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche des Geschädigten, wenn er selbst aufsichtspflichtig war, wenn vom Aufsichtspflichtigen selbst Schadenersatz verlangt werden kann oder Leistungspflicht aus einem anderen Vertrag (z. B. einer Sachversicherung) besteht.

Mit dieser Regelung möchte man auf Wunsch des VN bei den Fällen behilflich sein, die zwar korrekterweise abzulehnen sind, da das Kind unter sieben Jahren und damit selbst deliktunfähig ist, dem VN selbst aber keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden kann und entsprechend keine Anspruchsgrundlage gegeben ist. Diese Schäden führten in der Vergangenheit oft zu Verärgerung bei den VN. Diese juristisch richtige Betrachtungsweise konnte den VN oft nicht verständlich gemacht werden, weil diese sich gegenüber dem Geschädigten schuldig fühlten, insbesondere dann, wenn es sich um Bekannte oder Nachbarn handelte.

31. Unternehmen sind verschiedenen Risiken ausgesetzt. Beschreiben Sie anhand von 2 Beispielen, welche Risiken das sein können.

Ein Betrieb sieht sich regelmäßig folgenden Haftpflichtrisiken (exemplarische Nennung, nicht abschließend) ausgesetzt:

- Betriebsstättenrisiko
- außerbetriebliche Aktivitäten
- Umweltrisiken; Produktrisiken
- Produktrückrufrisiken

Die Haftpflichtrisiken, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist, können durch verschiedene Versicherungsformen abgedeckt werden, z. B. durch gewerbliche/industrielle Haftpflichtversicherungen (decken die betriebsüblichen Haupt- und Nebenrisiken ab), erweiterbar durch den Einschluss des Erweiterten Produkthaftpflichtversicherungsmodells; Umwelthaftpflichtversicherung (UHV); Umweltschadensversicherungen (USV); Rückrufdeckungen; u. v. m.

32. Grenzen Sie hinsichtlich der Produkthaftpflicht eine konventionelle Deckung gegen eine erweiterte Produkthaftpflicht ab. Beschreiben Sie zusätzlich die Bausteine des GDV-Produkthaftpflichtmodells.

Das konventionelles Produktrisiko über die AHB reicht im Allgemeinen aus für Betriebe, deren Erzeugnisse nicht weiter be- oder verarbeitet werden, bei denen es sich also um Endprodukte handelt. Die Abdeckung über die AHB kommt immer dann an ihre Grenzen, wenn Betriebe Erzeugnisse herstellen, bei denen es sich um Halbfertigprodukte handelt, die also in jedem Fall durch Dritte weiterbe- oder verarbeitet werden, es sich also um Halbfertigprodukte handelt. In diesem Fall ist es angebracht, eine Deckung nach der Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen (siehe BBRprodGew).

Beim Produkthaftpflichtversicherungsmodell handelt es sich um eine Bausteinkonzeption, die sich an die Hersteller von Halbfertigprodukten wendet. Da die AHB-Deckung dadurch erweitert wird, spricht man auch von der erweiterten Produkthaftpflicht.

Die Mitversicherung erfolgt durch Vereinbarung einer eigenständigen Versicherungssumme und Selbstbehaltsregelungen.

Baustein 4.1: Personenschäden und Schäden an Sachen Dritter einschließlich Folgeschäden.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden Dritter, soweit das versicherte Erzeugnis des VN von Dritten wie folgt weiterbearbeitet wurde und der entsprechende Baustein vereinbart wurde:

Baustein 4.2

Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten (untrennbar)

Baustein 4.3

Weiterverarbeitung oder -bearbeitung ohne Verbindung oder Vermischung

Baustein 4.4

Einbau in andere Sachen durch Dritte (ausgenommen Teile für Kfz-, Wasser- und Luftfahrzeuge)

Baustein 4.5

vom VN hergestellte Maschinen oder Steuerteile für Maschinen erzeugen mangelhafte Produkte

Baustein 4.6

Prüf- und Sortierkosten fremder Produkte, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten

Von besonderer Bedeutung ist, dass hier Kostentatbestände versichert sind. Es handelt sich somit um echte Vermögensschäden (die in einer Haftpflichtversicherung im allgemeinen Teil genannten Vermögensschäden werden in der Literatur auch als unechte Vermögensschäden bezeichnet).

(Siehe hierzu auch die Überlegungen/Ausführungen zu den Fragen und Antworten zur Selbstüberprüfung von Kapitel 1.)

**33. Definieren Sie bei einer Rückrufdeckung den Begriff „Versicherungsfall“.
Skizzieren Sie kurz, was unter Eigen-, Fremd- und Behördenrückruf zu verstehen ist.**

Versicherungsschutz auslösendes Moment ist der drohende Personenschaden. Ein Rückruf ohne diesen Grund bedingt keinen Versicherungsschutz (z. B. der Rückruf aus optischen Gründen, weil ein Farbaufstrich nicht hält).

Die Rechtspflicht zum Rückruf von Produkten gehört nicht zum Haftungsrecht im eigentlichen Sinne. Haftung heißt vom Grundsatz her Schadenersatz. Rückruf dagegen heißt Schadensverhütung, es geht um echte Vermögensschäden, die zur Vermeidung eines Schadens entstehen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden (im Sinne von Kosten), die dadurch entstehen, dass aufgrund von festgestellten oder nach objektiven Tatsachen zu vermutenden Mängeln der vom VN hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse vom Abnehmer der VN-Produkte oder aufgrund einer behördlicher Anordnung zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf durchgeführt wurde und der VN hierfür in Anspruch genommen wird. Bei dieser Konstellation spricht man von einem Fremdrückruf bzw. von Behördenrückruf.

Erzeugnisse sind im Sinne dieser Ausführungen auch Produkte Dritter, die Erzeugnisse des VN enthalten. Sofern vereinbart, besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der VN diese Kosten selbst aufwendet (Eigenrückruf).

34. Beschreiben Sie das GDV-Umwelthaftpflichtmodell.

Das Modell folgt der GDV-Empfehlung, die Bausteinbezeichnungen sind in der Versicherungsbranche einheitlich und allgemein akzeptiert.

Baustein 2.1

WHG-Anlagen (Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, z. B. Heizöltanks)

Baustein 2.2

UmweltHG-Anlagen (z. B. Zementherstellungsanlage)

Baustein 2.3

Sonstige deklarationspflichtige Anlagen (z. B. Fischmehlherstellungsanlage)

Baustein 2.4

Abwasseranlagen (z. B. Betriebskanalisation, Ölabscheider) und Einleitungsrisiko von Abwässern

Baustein 2.5

UmweltHG-Anlagen für die das Gesetz eine Pflichtversicherung vorsieht (z. B. Sondermüllverbrennungsanlagen)

Baustein 2.6

Anlagen-Regress (Produktisiko, wenn von einem vom Versicherungsnehmer hergestelltes Erzeugnis eine Umwelteinwirkung ausgeht, z. B. wenn Heizöltanks hergestellt werden)

Baustein 2.7

Umwelt-Basisdeckung für alle betrieblichen Risiken die nicht von den zuvor definierten Anlagen ausgehen (z. B. Rußschäden in der Nachbarschaft wegen eines auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers brennenden Gebäudes)

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur für die dokumentierten Risiken.

Rechtsschutz

- 35. Der Versicherungsnehmer (er unterhält eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit Absätzen 4 ff. ARB) hat einen Verkehrsunfall mit einem auf sich zugelassenen eigenen Fahrzeug. Er möchte Schadenersatzansprüche wegen des Fahrzeugschadens geltend machen. Beurteilen Sie den Rechtsschutz.**

Der Versicherungsnehmer ist als Eigentümer und Halter betroffen und versichert. Die angesprochene Leistungsart ist der Schadenersatz-Rechtsschutz.

- 36. Der Versicherungsnehmer (er unterhält eine Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit Absätzen 4 ff. ARB) hat einen Verkehrsunfall mit einem auf seine Frau zugelassenen Pkw. Er möchte Schadenersatzansprüche wegen des Fahrzeugschadens geltend machen. Prüfen Sie den Versicherungsschutz.**

Es besteht kein Versicherungsschutz über die eigene Rechtsschutzversicherung, weil das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist. Als Fahrer eines fremden Fahrzeugs (das seiner Ehefrau) ist nur er selbst in dem Fahrzeug, nicht aber das Fahrzeug versichert.

- 37. Der Versicherungsnehmer (er unterhält eine Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit Absätzen 4 ff. ARB) fährt mit dem Auto seiner Frau zu schnell – und möchte sich gegen das Bußgeld wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung zur Wehr setzen. Prüfen Sie den Rechtsschutz.**

Als Fahrer fremder Fahrzeuge ist der Versicherungsnehmer ebenfalls versichert. Hier hilft ihm der Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

- 38. Die Ehefrau des Versicherungsnehmers (er unterhält eine Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit Absätzen 4 ff. ARB) fährt mit dem eigenen Pkw zu schnell – und will sich gegen den Bußgeldbescheid wehren. Prüfen Sie den Versicherungsschutz.**

Der Verkehrsrechtsschutz kennt keine Mitversicherung von Familienangehörigen. Die Ehefrau hat in ihrem eigenen Fahrzeug keine Rechtsschutzdeckung über den Vertrag des Ehemannes.

- 39. Die Ehefrau des Versicherungsnehmers (er unterhält eine Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit Absätzen 4 ff. ARB) fährt mit dem Pkw des Versicherungsnehmers zu schnell – und will sich gegen den Bußgeldbescheid wehren. Beurteilen Sie den Versicherungsschutz.**

Fährt die Ehefrau mit dem Pkw des Versicherungsnehmers, so ist sie als berechtigte Fahrerin versichert. Betroffen ist die Leistungsart Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

- 40. Der Versicherungsnehmer (er hat § 26 ARB versichert) fährt mit dem Auto seiner Frau zu schnell – und möchte sich gegen das Bußgeld wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung zur Wehr setzen. Prüfen Sie den Versicherungsschutz.**

Der Versicherungsnehmer ist als Fahrer fremder (hier das Fahrzeug der Ehefrau) und als berechtigter Fahrer eines ebenfalls versicherten Fahrzeugs (nämlich über den Verkehrs-Rechtsschutz seiner Frau) versichert. Betroffen ist die Leistungsart Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

- 41. Die Ehefrau des Versicherungsnehmers (er hat § 26 ARB versichert) fährt mit dem eigenen Pkw zu schnell – und will sich gegen den Bußgeldbescheid wehren. Beurteilen Sie den Versicherungsschutz.**

Die Ehefrau wird versicherungstechnisch so behandelt, als habe sie eine eigene Verkehrsrechtsschutzversicherung – sie ist als Fahrerin des eigenen Fahrzeugs versichert. Betroffen ist die Leistungsart Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

- 42. Die Ehefrau des Versicherungsnehmers (er hat § 26 ARB versichert) fährt mit dem Pkw des Versicherungsnehmers zu schnell – und will sich gegen den Bußgeldbescheid wehren. Beurteilen Sie die Deckung.**

Die Ehefrau ist hier wieder in zwei Hinsichten versichert: als berechtigte Fahrerin des versicherten Fahrzeugs des Versicherungsnehmers (= Ehemann) und auch (weil sie „behandelt“ wird, als habe sie eine eigene Verkehrsrechtsschutzversicherung) als Fahrerin eines fremden Fahrzeugs. Betroffen ist die Leistungsart Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

- 43. Der volljährige berufstätige Sohn des Versicherungsnehmers (er hat § 26 ARB versichert) fährt mit dem Pkw des Versicherungsnehmers zu schnell – und möchte gegen die Knolle vorgehen. Prüfen Sie den Rechtsschutz.**

Jeder berechtigte Fahrer des auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeugs genießt Versicherungsschutz – natürlich auch der volljährige und berufstätige Sohn.

- 44. Der volljährige Sohn (Student, unverheiratet) des Versicherungsnehmers (der Versicherungsnehmer hat § 26 ARB versichert) fährt mit dem eigenen Pkw zu schnell – und möchte gegen die Knolle vorgehen. Beurteilen Sie den Rechtsschutz.**

Nach den Proximus-Bedingungen sind volljährige Kinder auch als Halter von Fahrzeugen rechtsschutzversichert, wenn sie unverheiratet sind und kein leistungsbezogenes Entgelt für eine auf Dauer angelegte Tätigkeit bekommen. Betroffen ist die Leistungsart Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

- 45. Der Versicherungsnehmer (Wohnort Köln) hat einen Verkehrsunfall in München. Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ist versichert. Zahlt die Rechtsschutzversicherung einen Kölner und zusätzlich einen Münchner Rechtsanwalt? Begründen Sie Ihre Antwort.**

Die Rechtsschutzversicherung bezahlt grundsätzlich die Kosten des Rechtsanwaltes, der am Gerichtsort niedergelassen ist (so genannter Prozessanwalt). Liegen zwischen dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers und dem Gerichtsort mehr als 100 km Luftlinie und handelt es sich, wie hier, um eine in § 5 Absatz 1a ARB genannte Leistungsart (nämlich der Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2a ARB), so trägt der Rechtsschutzversicherer zusätzlich die Kosten des Korrespondenzanwaltes.

- 46. Der Versicherungsnehmer (Wohnort Köln) hat einen Verkehrsunfall in München. Die Verteidigung in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren ist versichert. Zahlt die Rechtsschutzversicherung einen Kölner und zusätzlich einen Münchner Rechtsanwalt?**

Die Übernahme der Korrespondenzrechtsanwaltskosten ist bei der Leistungsart Straf-Rechtsschutz nicht vorgesehen.

- 47. Das vom Kunden erworbene Fahrzeug bricht eine Woche nach Übergabe zusammen. Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz auch für diese vertragsrechtliche Auseinandersetzung. Beahlt die Rechtsschutzversicherung ihm einen Sachverständigen zur Feststellung der Mängel, wenn er diesen Sachverständigen selbst beauftragt (also nicht das Gericht)?**

Bei Streitigkeiten aus Kauf- und Reparaturverträgen um Motorfahrzeuge trägt die Rechtsschutzversicherung auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten technischen Sachverständigen, wenn dieser zertifiziert („öffentlich bestellt“) ist.

48. Der Versicherungsnehmer unterliegt in einem rechtsschutzversicherten Schadenersatzprozess. Er wird verurteilt, auch die gegnerischen Rechtsanwaltskosten zu übernehmen. Kann er diese von seiner Rechtsschutzversicherung zurückverlangen?

In versicherten Fällen trägt der Rechtsschutzversicherer auch die Kosten der Gegenseite. Hiermit unterscheidet er sich zum Beispiel deutlich von der Prozesskostenhilfe, die im Falle des Verlierens diese Kosten nicht übernimmt.

49. Der Versicherungsnehmer, der 2.000 € eingeklagt hat, einigt sich mit dem Beklagten auf Zahlung von 1.500 €. Von den angefallenen Kosten (1.000 €) will der Gegner 500 € übernehmen. Trägt die Rechtsschutzversicherung die restlichen 500 €?

Rechtsschutzversicherer wollen vermeiden, dass sich der Kunde mit der Gegenseite einigt und die Kostenverteilung zulasten der Versicherung erfolgt (§ 5 Absatz 3b,aa ARB). Daher erfolgt im Falle einer Einigung die Kostenübernahme immer nur rein mathematisch nach dem Verhältnis des Obsiegens (Gewinnens) zum Unterliegen. Das bedeutet: Gewinnt der Versicherungsnehmer vollständig, übernimmt die Versicherung keine Kosten. Gewinnt er zu 50 %, zahlt der Versicherer auch nur 50 %. Gewinnt der Versicherungsnehmer zu 75 % (er bekommt von den geforderten 2000 € einen Teil, 1500 €), so zahlt die Rechtsschutzversicherung nur 25 % der angefallenen Kosten – hier 250 €. Die restlichen 250 € muss der Kunde selber tragen.

50. Malermeister Streicher, der Versicherungsnehmer einer Firmen-Rechtsschutzversicherung nach § 24 ARB, hat ein Problem. Ein Mitbewerber hat ihn wegen Unterschlagung angezeigt. Die Staatsanwaltschaft ermittelt, aber das Verfahren wird eingestellt, nachdem sein Rechtsanwalt zu dem Vorwurf Stellung genommen hat. Besteht Versicherungsschutz?

Es besteht kein Versicherungsschutz. Dieser kommt nach dem Deckungsumfang des „normalen“ Straf-Rechtsschutzes nur bei Vergehen in Betracht, wenn die fahrlässige und vorsätzliche Begehung strafbar ist. Unterschlagung ist nach dem Gesetz nur in der vorsätzlichen Begehung strafbar.

51. Der Geselle von Malermeister Streich ist während der Arbeit aus ungeklärten Gründen vom Gerüst gefallen. Die Berufsgenossenschaft schaltet die Polizei ein. Dem Versicherungsnehmer wird daraufhin eine fahrlässige Körperverletzung vorgeworfen. Angeblich war das Gerüst nicht sicher genug. Das Verfahren wird eingestellt. Besteht über die vorhandene Firmen- Rechtsschutzversicherung nach § 24 ARB Versicherungsschutz? Begründen Sie.

Es besteht Deckung. Die Körperverletzung ist fahrlässig und vorsätzlich begehrbar. Dem Versicherungsnehmer wird eine fahrlässige Begehung vorgeworfen. Es erfolgt keine Verurteilung wegen Vorsatzes.

52. Der hochspezialisierte Fachanwalt, der den Versicherten (es besteht Straf-Rechtsschutz für Unternehmen) in einer Strafsache vertreten soll, verlangt die dreifachen Gebühren eines nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz(RVG) abrechnenden Anwaltes. Prüfen Sie die Übernahmefähigkeit in einer versicherten Sache.

Im Rahmen des Proximus-ARB trägt der Rechtsschutzversicherer ausschließlich die gesetzliche Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes (Stichwort „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“). Gebührenvereinbarungen gehen nicht zu Lasten des Versicherers. Anders ist dies im Rahmen der Straf-Rechtsschutz für Unternehmen. Hier trägt der Versicherer die Kosten im Rahmen von Vereinbarungen. Diese liegen natürlich über den gesetzlichen Gebühren, müssen aber angemessen sein.

53. Gegen den Malermeister Streich wird ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges eingeleitet. Prüfen und begründen Sie den Versicherungsschutz im Rahmen des Straf-Rechtsschutzes für Unternehmen. Grenzen Sie dabei von der Leistungsart „Straf-Rechtsschutz“ im Sinne des § 2i ARB ab.

Während Proximus-ARB nur dann Versicherungsschutz bestätigen, wenn bei der vorgeworfenen Straftat sowohl die vorsätzliche wie die fahrlässige Tatbegehung strafbar ist (also keine Deckung bei diesem Betrugsvorwurf), kommt es im Rahmen des Straf-Rechtsschutz für Unternehmen nicht darauf an. Hier besteht auch Deckung bei dem Vorwurf einer Straftat, die nur vorsätzlich begehbar ist (§ 2 Absatz 1 ABStU). Der Versicherungsschutz entfällt jedoch bei Verurteilung wegen vorsätzlicher Tatbegehung.

54. Angeblich soll Streich seinen Lieferanten betrogen haben. Im Rahmen des Strafverfahrens, das gegen Streich läuft, macht der Lieferant auch den angeblich ihm entstandenen Schaden geltend. Besteht Kostenschutz über die Straf-Rechtsschutz für Unternehmen auch für die Abwehr dieser Schadenersatzansprüche? Begründen Sie.

Hier liegt eine Besonderheit des deutschen Rechts vor. Der durch eine Straftat Geschädigte kann in bestimmten Fällen innerhalb des Strafverfahrens seine Schadenersatzansprüche gegen den Täter geltend machen. Von Juristen wird das als „Adhäsionsverfahren“ bezeichnet. Wenn sich Streich gegen diese Schadenersatzansprüche im Rahmen des Strafverfahrens zur Wehr setzt, ist dieses über den Straf-Rechtsschutz für Unternehmen versichert. Das stellt einen eklatanten Bruch der goldenen Merkregel: „Rechtsschutz hilft nur bei der Durchsetzung, nicht bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen!“ dar.

Letzteres ist unter anderem die Aufgabe der Haftpflichtversicherung (genannt: „Rechtsschutzfunktion der Haftpflichtversicherung“).

Kapitel 3 – Regeln der Annahmepolitik im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen und vertrieblichen Auswirkungen

1. Bei der Prüfung, ob ein Risiko in den Versicherungsbestand übernommen werden kann, muss der VR die Versicherungsfähigkeit überprüfen.

a) Nennen Sie die Kriterien für diese Prüfung.

b) Erläutern Sie die Begriffe „objektives“ und „subjektives“ Risiko und führen Sie je 2 Risikomerkmale an.

a)

- die Unvorhersehbarkeit des möglichen Schadenereignisses (Zufälligkeit)
- die Einschätzbarkeit des Schadenbedarfs
- die Kalkulierbarkeit einer Prämie mittels historischer Erfahrungswerte und Statistiken
- das Vorhandensein eines Risikokollektivs

b)

Das objektive Risiko bezeichnet Faktoren, die ein Risiko ausmachen, aber von der einzelnen Person nicht beeinflussbar sind. Dazu zählen u. a. Risikomerkmale wie Beruf, Alter, Gesundheitszustand, aber auch der Wohnort, die Wohnfläche oder der genutzte Fahrzeugtyp.

Das subjektive Risiko befasst sich mit der Person des VN und den Nutzern und den von ihnen ausgehenden Gefahren, mit ihren menschlichen Eigenschaften. Dazu zählen Charaktereigenschaften des VN oder der versicherten Person, Leichtsinn, Sorgsamkeit, Zuverlässigkeit und Umfeld.

2. Sie haben die Aufgabe übernommen, die Annahmerichtlinien für die gewerbliche Haftpflichtversicherung neu zu gestalten.

a) Führen Sie 3 Beispiele an, welche Risiken die Proximus AG nicht übernehmen sollte.

b) Nennen Sie die Punkte, die im MaRisk (VA) als Steuerungsinstrument des versicherungstechnischen Geschäfts einzuhalten sind.

a)

- Betriebe der Abfallwirtschaft
- Hebammen
- Herstellung und Vertrieb von Blut und Blutprodukten
- Risiken mit schlechten Vorschadenverläufen

b)

- Sachliche Regeln (Art und geografische Herkunft des Geschäfts),
- als auch personenbezogene,
- quantitative Zeichnungsgrenzen und
- Ausschlüsse müssen klar festgelegt sein.

3. In der gewerblichen Haftpflichtversicherung sind im Rahmen der Vorsorge neu hinzukommende Risiken versichert.

a) Erläutern Sie in dem Zusammenhang mit den Annahmerichtlinien die Problematik der Versicherung von unerwünschten Risiken.

b) Zeigen Sie auf, wie diese Problematik durch die Versicherungsbedingungen geklärt ist.

a)

Ein neu hinzukommendes Risiko eines VN kann für den VR unter die bestehende Annahmerichtlinie fallen. Die Versicherung durch die AVB kann deshalb für den VR eine unannehmbare Hürde darstellen, die sein eigenes Risiko zu stark erhöht.

Um den VR nicht zu stark zu belasten, ist zunächst die Höchsthaftung für neu hinzukommende Risiken auf eine in den AVB vereinbarte niedrigere Versicherungssumme begrenzt. Weiterhin besteht die Möglichkeit für den VR, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Wenn der VR aber das neue Risiko grundsätzlich nicht versichern will, wird es zwischen dem VN und dem VR nicht zu einer Einigung über die weitere Versicherung kommen. Für diesen Fall sehen die AVB vor:

Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

b)

Um den VR nicht an alle Risiken zu binden, sehen die AVB eine Ausnahme für die Vorsorgeversicherung vor:

Nach den AVB gilt die Regelung der Vorsorgeversicherung nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Wenn abgesehen von den o. a. Risiken die neuen Risiken nicht in die Annahmestruktur des VR fallen, bleiben sie zunächst dennoch versichert.

Der VR ist nach den AVB berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Wenn der VR aber das neue Risiko grundsätzlich nicht versichern will, wird es zwischen dem VN und dem VR nicht zu einer Einigung über die weitere Versicherung kommen.

Für diesen Fall sehen die AVB vor:

Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4. Für das eigene Risikomanagement der Proximus AG sollen die Annahmerichtlinien im Bereich der Kraffahrtversicherung neu strukturiert werden. Zeigen Sie Kriterien auf, nach denen eine Einteilung vorgenommen werden kann.

- Verwendung
- Wertgrenzen
- Nutzung
- Besondere Fahrzeuge

5. Führen Sie 3 Streitigkeiten auf, für die in der Regel kein Versicherungsschutz in der Rechtsschutzversicherung geboten wird.

- Firmen und Gewerbebetriebe: Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen mit Kunden oder Lieferanten
- Speditionen, Taxi- und Transportunternehmen sowie Pizzadienste: arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen
- Busunternehmen, Fuhr und Mietwagenunternehmen sowie Kurierdienste.: Verkehrsrechtsstreitigkeiten

6. Die Annahmerichtlinien in der Kreditversicherung beziehen sich in der Regel auf Branchenmerkmale. Führen Sie drei Branchen auf für die im Normalfall kein Versicherungsschutz zu bekommen ist.

- Versandhändler inkl. E-Commerce
- gegen Provision tätige Vermittler, z. B. Anzeigen- oder Handelsvermittler
- Inkasso-Unternehmen, zentrale Abrechnungsstellen
- Unternehmensberater, Rechtsanwälte, Angehörige steuerberatender Berufe
- Wirtschaftsprüfer
- Finanz- und Versicherungsdienstleister
- Reisebüros und Reiseveranstalter

7. Führen Sie zwei Gründe an, die für die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung des VN sprechen. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang den Begriff „Integralfranchise“.

Ist eine Integral-Franchise vereinbart, trägt der VN den Schaden nur bis zum vereinbarten Betrag selbst, sofern der Schaden die vereinbarte Integral-Franchise nicht übersteigt. Ist der Schaden jedoch größer als die vereinbarte Integral-Franchise, kommt diese nicht zum Tragen.

8. Welche besondere Regelung muss bei der Ausgestaltung einer Selbstbeteiligung in der Kraftfahrt Haftpflichtversicherung beachtet werden?

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind Selbstbeteiligungsmodelle möglich, allerdings muss die Grenze der Pflichtversicherung beachtet werden (Kontrahierungszwang/Annahmehzwang des Kfz-Haftpflichtversicherers). Hat der VR mit dem VN eine SB vereinbart, wird er gegenüber dem Geschädigten die volle Leistung erbringen, die SB wird der VR dann dem VN in Rechnung stellen.

9. In der Vertrauensschadenversicherung werden einzelne Risikobereiche häufig mit einer Höchsthaftung angeboten.

a) Welche Funktion hat eine Höchsthaftung?

b) Nennen Sie 2 mögliche Anwendungsbereiche im Rahmen der Vertrauensschadenversicherung

a)

Eine Höchsthaftung bezieht sich nicht auf die absolute Höhe eines Schadens, sie kann auch so vereinbart werden, dass die Leistung des VR für alle Schäden einer Versicherungsperiode auf das Haftungslimit begrenzt ist.

b)

- Reputationsschäden
- Verlust ohne Verschulden
- Vertragsstrafen
- Spionagekosten

10. Die Annahmerichtlinien kennen eine direkte Verbindung zum VVG. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang den Begriff „Frageobliegenheit“.

Die vorvertragliche Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle gefahrerheblichen Umstände. Gefahrerheblich sind Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben. Der Versicherer hat eine Frageobliegenheit. Mit dieser Regelung will das VVG das Beurteilungsrisiko, ob ein Umstand gefahrerheblich ist oder nicht, bei dem Versicherer belassen.

Ist ein gefahrerheblicher Vorgang unrichtig oder nicht angezeigt worden, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Hätte also der Versicherer das Risiko gegen Zuschlag versichert, entfällt das Rücktrittsrecht.

Die Beweislast dafür, dass der Versicherer das Risiko, wenn auch mit einem Risikozuschlag, versichert hätte, liegt beim Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer wird sich demnach auf die Annahmerichtlinien des Versicherers berufen, der diese dann, in einem evtl. Prozess gem. § 142 Zivilprozessordnung (ZPO) offenlegen muss.

11. Stellen Sie die Bedeutung der Rückversicherung auf die Annahme der Risiken durch den Erstversicherer heraus.

Wenn die vom Versicherer zu übernehmende Versicherungssummen außerhalb des Zeichnungsrahmens liegen, wird der Versicherer die Lösung über die Rückversicherung anstreben.

Rückversicherung bedeutet, dass der Erstversicherer (Zedent) einen Teil der von ihm selbst übernommenen Risiken weiter an den einen oder mehrere Rückversicherer (Zessionar) transferiert. Die Rückversicherung ist die sekundäre Risikoteilung:

- Durch die Rückversicherung wird die Kapazität des Erstversicherers beeinflusst.
- Die Rückversicherung hat Einfluss auf Wachstum, Umsatz und Gewinn des Erstversicherers.

Durch Rückversicherung wird die Streuung der Gesamtschadenverteilung im Versicherungsbestand beeinflusst.

12. Unterscheiden Sie proportionale und nichtproportionale Rückversicherung.

Proportionale Rückversicherung

Hier übernimmt der Rückversicherer einen bestimmten Anteil an allen Schäden ohne Rücksicht auf deren Größe.

Nichtproportionale Rückversicherung

Der Rückversicherer übernimmt an einzelnen Schäden einen Anteil, wenn der Schadenbetrag eine bestimmte Grenze (Priorität) übersteigt.

13. Versicherungsmakler verwenden für die Einbringung von Risiken häufig Deckungsaufgaben. Erläutern Sie den Begriff „Deckungsaufgaben“.

Eine Deckungsaufgabe ist ein „Antragsersatz“, wenn ein Versicherungsmakler im Namen seines Kunden dem Versicherer ein Risiko in Deckung gibt.

Der Makler hat sich durch einen Maklerauftrag hierfür von dem Kunden bevollmächtigen lassen. Die Deckungsaufgabe, auch Deckungsnote genannt, enthält alle wichtigen Hinweise, die der Versicherer für seine Annahmeentscheidung und Entscheidung über die Deckung benötigt. Meist ist die durch die Deckungsaufgabe „bestellte“ Versicherung im Vorfeld zwischen dem Versicherer und dem Makler besprochen.

Oft wird auch nur noch das vom Versicherer abgegebene Angebot vom Makler gegengezeichnet und mit den technischen Daten und seiner Unterschrift versehen. Eine Variante stellt die Börsennote oder der Börsenslip dar.

14. Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) regelt in § 10a Voraussetzungen für Antragsvordrucke, wenn mehrere Verträge durch ein Antragsformular versichert werden können. In der Sachversicherung ist diese gebündelte Versicherung häufig anzutreffen. Führen Sie an, welche Vorschriften das VAG für die Gestaltung von Antragsvordrucken vorgibt.

Antragsvordrucke dürfen nur so viele Anträge auf Abschluss rechtlich selbstständiger Versicherungsverträge enthalten, dass die Übersichtlichkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Der Antragsteller ist schriftlich und unter besonderer Hervorhebung auf die rechtliche Selbstständigkeit der beantragten Verträge, einschließlich der für sie vorgesehenen Versicherungsbedingungen, sowie auf die jeweils geltenden Antragsbindungsfristen und Vertragslaufzeiten hinzuweisen.

15. Führen Sie an, aus welchen Teilen ein Versicherungsantrag besteht, und erklären Sie in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Informationen und die Rolle des Beratungsprotokolls.

Ein Versicherungsantrag besteht aus mehreren Teilen, die zusammengesetzt die Antragsunterlagen bilden, aus:

- dem allgemeinen Teil, mit den Angaben über den Kunden wie Name und Anschrift
- dem technischen Teil, mit Angaben über den Vertrag wie Beginn und Zahlweise
- dem Risikoteil, mit den Angaben über das zu versichernde Risiko
- dem formalen Teil, mit den Belehrungen, Hinweisen, Erklärungen

Nicht unmittelbar zu dem Antrag gehören die gesetzlichen Informationen mit dem Produktinformationsblatt und den Kundeninformationen sowie das Beratungsprotokoll.

Das Produktinformationsblatt und die Kundeninformationen (§ 1 und 4 VVG-InfoV) und das Beratungsprotokoll (§ 61VVG) sind dem Versicherungsnehmer neben den AVB bei der Antragstellung zu übergeben bzw. spätestens mit der Übersendung des Versicherungsscheins auszuhändigen.

16. In der Kraftfahrt-Versicherung wird bei der Risikoerfassung oft eine Unterscheidung in Privat- und Gewerberisiken unternommen. Führen Sie je 3 Merkmale für die Risikoerfassung auf.

Merkmale für die Risikoerfassung können sein:

Bei privater Nutzung

Risikoangaben:

- über den Führerschein
- über die Tarifgruppe z. B. Beamte (B)
- zum Fahrzeug und der Fahrleistung
- über die Fahrzeugnutzung, z. B. VN oder weitere Familienangehörige
- über den bisherigen Versicherungsverlauf und Angaben zu SF-Einstufung

Angaben zum Versicherungsumfang:

- gewünschte Versicherungssumme zur Kfz-Haftpflichtversicherung
- Voll- oder Teilkaskoversicherung (evtl. mit Werkstattbindung VK)
- gewünschte SB
- besonderes Fahrzeugzubehör
- Wertsteigerungen des Fahrzeugs durch Umbauten
- Versicherungssummen für die Unfallversicherung
- gewünschte Art des Auto-Schutzbriefes

Bei gewerblicher Nutzung

- Zusätzlich werden je nach Risikolage weitere Risikoinformationen benötigt, wie z. B. Angaben
- der Nutzlast in Tonnen
- über Aufbauart (z. B. offener/geschlossener Kasten, Plane und Spriegel, Kipper)
- über Schwertransporte
- über Gefahrgüter nach § 7 GGVSE
- über spezielle Einsatzorte
- über Anmietung von Fahrzeugen im Ausland
- von Dienstreisekilometer bei der Dienstreise-Kaskoversicherung

17. Die Risikoerfassung in der gewerblichen Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Beschreibung der Leistungsprofile und des Betriebsumfangs. Zeigen Sie anhand von 2 Beispielen auf, um welche Leistungsprofile bzw. um welchen Betriebsumfang es sich handeln kann.

Es kann sich um folgende Leistungsprofile bzw. Betriebsumfang handeln:
Angaben über:

- Anzahl der tätigen Personen
- Umsatzzahlen
- Jahreslohnsumme
- Beschäftigung von Subunternehmern
- Betriebsstätten, Zweig- Hilfs- und Nebenbetriebe
- Im- oder Exporte
- Einsatz von Fremdprodukten
- Versicherungspflicht
- Zusatzrisiken, wie Haus- und Grundbesitz, Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen
- Umweltrisiken

18. Erläutern Sie anhand eines Beispiels, welches Instrument dem Haftpflichtversicherer zur Verfügung steht, um Veränderungen eines Risikos zu begegnen.

Veränderungen z. B. des Betriebsumfangs werden in der Haftpflichtversicherung automatisch abgesichert, da Erhöhungen und Erweiterungen eines bestehenden Risikos versichert sind.

Der VN ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des VR Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsberechnung gemachten Angaben eingetreten sind.

Beispiel: Die Anzahl der beschäftigten Personen im Betrieb hat sich von 45 Personen auf 67 erhöht.

19. Schildern Sie, inwieweit sich ein Tarif auf den Umsatz und Ertrag eines VR auswirken kann.

Wenn die Tarifprämie zu niedrig kalkuliert ist, kann das Auswirkungen auf die Ertragslage eines VR haben. Die zu niedrig tarifierten Prämien können zu einem vermehrten Kundenzufluss führen, der sich umsatzsteigernd auswirkt. Die Risikoprämie für die Deckung der Schäden würde nicht ausreichen, sodass ein steigender Umsatz zu einer Verminderung des Ertrags führt.

Ist der Tarif so gestaltet, dass die Tarifprämie deutlich über der Marktprämie liegt, kann das zur Folge haben, dass der VR das für die Deckung notwendige Kollektiv für Spitzenrisiken nicht füllen kann, weil Kunden sich anderweitig um Versicherungsschutz bemühen. Er wird dann versuchen, unter Zuhilfenahme eines Rückversicherers einen Kollektivausgleich herbeizuführen. Die Folge wirkt sich auf den Ertrag aus, da Rückversicherer für Spitzenrisiken geringe bis keine Rückversicherungsprovisionen zahlen. Die Prämienkalkulation des VR würde dadurch negativ belastet, da die erhöhten Kosten nicht weitergegeben werden können.

20. In der Vertrauensschadenversicherung wird in der Risikoermittlung großer Wert auf Sicherheitsvorkehrungen gelegt. Nennen Sie 4 mögliche Fragen, die auf die Sicherungsvorkehrungen eines Kunden gerichtet sind.

Fragen zu Sicherheitsvorkehrungen sind z. B.:

- Wird das Vieraugenprinzip praktiziert?
- Erfolgt eine Trennung von Kasse und Buchhaltung?
- Wird eine Funktionstrennung vorgenommen?
- Ist eine eigene Revisionsabteilung vorhanden?
- Gibt es unterjährige Erfolgsrechnungen, Inventuren und Budgetkontrollen?
- Erfolgt das Inkasso durch Vertrauenspersonen?
- Wie erfolgt die Fakturierung?
- Gibt es Beanstandungen im letzten Wirtschaftsprüfer-Abschlussbericht?

Kapitel 4 – Auswirkungen der Entwicklungen neuer Produkte auf die betrieblichen Kernprozesse

- 1. Sie haben von der Geschäftsleitung den Auftrag bekommen, die Versicherungsprodukte der Vermögensschadenversicherung auf die Aussagen in dem Verhaltenskodex des GDV hin zu überprüfen. In einem Punkt des Verhaltenskodexes geht es um „verständliche Versicherungsprodukte“. Führen Sie auf, welche Anforderungen an das Produktmanagement gestellt werden.**

Die wichtigsten Merkmale des Versicherungsproduktes – einschließlich der für den Kunden bedeutenden Ausschlüsse vom Versicherungsschutz – sind dem Kunden einfach und für ihn verständlich aufzuzeigen. Dem Kunden ist durch diese Information eine individuelle Entscheidung zu ermöglichen. Angaben über mögliche künftige Leistungen, eines Produktes, sind transparent auf standardisierten, branchenweit akzeptierten Verfahren plausibel darzustellen.

- 2. Für die Markteinführung stehen dem VR neben den Versicherungsbedingungen die Produktinformationen und Tarife als weitere Informationen zur Verfügung. Nennen Sie 4 Verkaufsunterlagen und Arbeitsmittel, die hier zur Verfügung stehen können.**

Zur Verfügung gestellt können werden:

- Prospekte: Sie sollen dem Kunden sein Risiko näher bringen, es erläutern und veranschaulichen. Das Risiko soll ihm plastisch vor Augen geführt werden und gleichzeitig Lösungen „seines“ Problems aufzeigen.
- Hilfsmittel zur Ermittlung des Bedarfs wie Summenermittlungsbögen und Anlageverzeichnisse, Analysebögen
- Schulungsunterlagen
- Leitfäden für die Einwandsbehandlung
- sonstige Verkaufshilfen, Kundenlisten, Informationen über Kundengruppen
- Beratersoftware zur Erstellung von Angeboten und Tariffberechnungen

- 3. Die Beratungsverpflichtung über neu angebotene Versicherungsverträge ist vom VR durchzuführen. Erläutern Sie, was unter dem Begriff „anlassbezogene Beratungspflicht“ verstanden wird.**

Die Beratung, die der Versicherer vor Abschluss des Vertrags vornehmen muss, ist nach § 6 Nr. 4 VVG auch nach Vertragsabschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses durchzuführen. Voraussetzung für die Beratung ist ein durch den Versicherer erkennbarer Anlass für die Beratung.

4. Für den Versicherungsvermittler ist eine Beratungs- und Dokumentationspflicht vorgesehen. Erläutern Sie die Beratungspflicht durch den Vermittler und gehen Sie dabei auf die besondere Situation des Versicherungsmaklers ein.

In vielen Fällen wird die Beratung bei Abschluss des Versicherungsvertrags durch einen Versicherungsvermittler durchgeführt. In diesem Fall ist die Beratungspflicht des Vermittlers nach § 61 VVG zu erfüllen, eine nochmalige Beratung durch den Versicherer ist dann nicht mehr erforderlich. Der Versicherungsvermittler ist hier für den Versicherer Erfüllungsgehilfe nach § 278 BGB.

Hat ein Versicherungsmakler die Beratung durchgeführt, entfällt die Beratungspflicht des Versicherers. Der Vermittler hat ebenso wie der Versicherer zudem die Beratung zu dokumentieren (§ 62 VVG) und er haftet für die Folgen einer Verletzung (§ 63 VVG).

Versicherungsmakler haben gegenüber den gebundenen Vermittlern eine erweiterte Beratungspflicht. Sie haben neben der Beratung, die ein gebundener Vermittler durchführen muss, auch anzugeben, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage er seinen Rat erteilt hat (§ 60 VVG).

Hat der Makler mit dem Kunden einen Maklervertrag abgeschlossen, ist der Makler verpflichtet, eine genaue Risikoanalyse durchzuführen (Risiko- und Objektprüfung). In der Analyse werden die Risiken des Kunden aufgeführt, erklärt und bewertet und Absicherungsmöglichkeiten aufgezeigt (Markt- und Angebotsanalyse und Deckungsanalyse). Im Gegensatz zum gebundenen Vermittler muss der Makler auch über Risiken informieren, die später nicht zu einer Absicherung durch einen Versicherungsvertrag führen.

5. In die Beratung über den Abschluss eines Versicherungsvertrages und die Risikobesichtigung werden häufig Mitarbeiter des VR eingesetzt. Es handelt sich hier um sog. Underwriter oder um Spezialisten, die z. B. das Umweltrisiko einschätzen und Regeln für die Risikoübernahme festlegen. Erläutern Sie, wie sich diese „Hilfe“ auf die vorvertragliche Anzeigepflicht des Kunden auswirken kann.

Hat ein Mitarbeiter des VR oder ein durch den VR Beauftragter die Besichtigung vor Ort durchgeführt, also das Risiko in Augenschein genommen, wird sich der VR auf eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch den VN kaum berufen können. Der VN kann darauf hoffen, dass der „Besichtiger“ alle erkennbaren Risikogegebenheiten erfasst und bewertet hat.

6. Erläutern Sie 4 Bereiche des Änderungsrisikos.

Risikoursachenbereich Natur (Veränderungen von klimatischen Risikoursachen):

- Risikoursachenbereich Technik (technische Veränderungen im Bereich der Güterproduktion, Werkstoffe und Transporttechnik)
- Risikoursachenbereich Wirtschaft (Veränderungen der wirtschaftlichen Strukturen und Prozesse)
- Risikoursachenbereich Gesellschaft (Veränderungen von Strukturen, Verhaltensweisen und Werturteilen in der Gesellschaft)
- Risikoursachenbereich Staat (Veränderungen des Verhältnisses des Staates zum Bürger, zur Gesellschaft, zur Wirtschaft, ausgeprägt vor allem durch Änderungen von Gesetzen)
- Risikoursachenbereich zwischenstaatliche Beziehungen (Veränderungen im Verhältnis der Staaten zueinander)

7. Eine Veränderung der Lebenssituation eines Privathaftpflichtkunden ist zum Beispiel der Tod des VN. Beschreiben Sie, wie sich die Privathaftpflichtversicherung auf diese besonderen Situationen einstellt.

Nach dem Tod des VN besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des VN und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des VN bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser VN.

Die Regelung gilt im Falle des Todes des VN auch für den überlebenden Partner einer nicht ehelichen Gemeinschaft und dessen Kinder.

8. Welche Regelungen sieht die Rechtsschutzversicherung (Verkehrsrechtsschutz § 21) für den Fall eines Fahrzeugwechsels vor?

Wird ein versichertes Fahrzeug veräußert, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt.

Die Veräußerung des Fahrzeuges ist dem VR innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der VN die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der VR berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der VN nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der VN nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem VR obliegenden Leistung ursächlich war.

9. Erläutern Sie den Begriff „Ruheversicherung“ im Rahmen der Kraftfahrtversicherung.

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet. Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde dem VR die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder der VN verlangt die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

Diese Regelungen gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger und Oldtimer sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Der Versicherungsumfang der Ruheversicherung ist eingeschränkt. Er umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Während der Dauer der Ruheversicherung muss, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen.

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung muss unverzüglich angezeigt werden.

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wird das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen VR wieder angemeldet, kann der VR verlangen den Vertrag fortzusetzen und den anderen VR zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

10. Erläutern Sie die Vertragssituation einer Haftpflichtversicherung eines Betriebes, wenn der Betrieb an einen neuen Eigentümer verkauft wird.

Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des VN in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

Weder der VN noch der VR müssen gegen ihren Willen mit einem anderen Partner einen Vertrag fortsetzen.

Das Versicherungsverhältnis kann in Falle der Veräußerung – durch den VR dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat, – durch den Dritten dem VR gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der VR es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt,
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt,

wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige VR und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

Der Übergang eines Unternehmens ist dem VR durch den bisherigen VN oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem VR hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der VR von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der VR in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem VR die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

11. Erklären Sie den Begriff „Inhaltskontrolle“.

Als „Inhaltskontrolle“ bezeichnet man gesetzliche Regelungen, nach denen die Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und somit auch die AVB beurteilt werden. Die Inhaltskontrolle erfolgt nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt Vertragsbestandteil geworden sind, sind sie nur wirksam wenn sie

- weder gegen ein spezielles Klauselverbot (§§ 308, 309 BGB)
- noch gegen die Generalklausel des § 307 BGB

verstoßen.

Nach der Generalklausel sind Bestimmungen dann unwirksam, wenn sie einseitig und unberechtigt nur die Interessen des wirtschaftlich Stärkeren berücksichtigen. Eine unangemessene Benachteiligung liegt bspw. vor, wenn eine Bestimmung mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

**12. Die AVB in der Haftpflichtversicherung enthalten eine Beitragsangleichung.
Erläutern Sie die Grundsätze für die Beitragsangleichung.**

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

Im Falle einer Erhöhung ist der VR berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des VR in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre ermittelt hat, so darf der VR den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

Liegt die Veränderung unter 5 % entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der VN den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des VR mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der VR hat den VN in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem VN spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

13. Welche Versicherungsbeiträge unterliegen nicht der Beitragsangleichung?

Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt.

14. Der Beginn eines Versicherungsschutzes unterliegt in der Kfz-Haftpflichtversicherung der besonderen Regelung der „eVB“. Beschreiben Sie, wann der Versicherungsschutz beginnt und wann eine rückwirkende Aufhebung möglich ist.

Sofern der Kunde eine Kfz-Haftpflichtversicherung beantragt hat und der VR ihm eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) genannt hat, besteht in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufiger Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird.

Ist das Fahrzeug bereits auf den Kunden zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der VR den Antrag unverändert angenommen hat und der VN den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt hat. Es besteht dann von Anfang an kein Versicherungsschutz; dies gilt allerdings nur, wenn der VN die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hat.

15. Die Laufzeit eines Versicherungsvertrages beträgt in der Regel ein Jahr. Welche Laufzeitregelung ist für Versicherungsverträge mit Versicherungskennzeichen vorgesehen?

Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

16. Auch über den Ablauf eines Versicherungsvertrages hinaus kann der VR zur Leistung im Schadenfall verpflichtet sein. Erläutern Sie anhand eines Beispiels aus der Haftpflichtversicherung wie sich die sog. Nachhaftung auswirkt.

Eine Nachhaftung kann z. B. im Bereich der Arzt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, weil der Arzt seine Praxis aufgibt, beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von z. B. 3–5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet

- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

17. Der VR kann im Falle der Nichtzahlung des Beitrages leistungsfrei sein. Erläutern Sie, welche Besonderheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann der VR aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet sein (Nachhaftung). In diesem Fall hat der VR Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Die Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt.

18. Erläutern Sie den Begriff „Subsidiäre Versicherung“.

Subsidiär bedeutet, dass eine Versicherung erst dann wirksam wird, wenn eine anderweitig bestehende Versicherung nicht zu leisten hat.

19. Aufgrund eines Schadenfalles kann ein Versicherungsvertrag gekündigt werden. Erläutern Sie die Möglichkeiten der Kündigung im Schadenfall zu einer Haftpflichtversicherung.

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn vom VR eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder dem VN eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Kündigt der VN, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim VR wirksam. Der VN kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des VR wird einen Monat nach ihrem Zugang beim VN wirksam.

20. Erläutern Sie die Aufgabe der Paritätischen Kommission.

Die Paritätische Kommission ist eine Institution des GDV um unter am Schaden beteiligten Versicherungsunternehmen (Haftpflicht und Kfz-Haftpflicht) zu klären, welcher VR für die Schadenregulierung im Rahmen der sog. Benzinklausel zuständig ist. Die Kommission beurteilt die Sachlage als Schiedsstelle und entscheidet welcher VR sich mit der Regulierung des Schadens befassen muss. Die Gründe für die Entscheidung werden veröffentlicht.

Kapitel 5 – Prozess der Markteinführung neuer Produkte, Mechanismen der Steuerung und des Controllings bei der Einführung neuer Produkte

1. Nennen und erläutern Sie die Bestandteile der Absatzpolitik.

Die Bestandteile der Absatzpolitik sind:

Produktpolitik

Die Produktpolitik umfasst die Aktivitäten, die auf die Gestaltung der einzelnen Versicherungsprodukte oder des gesamten Absatzprogramms gerichtet sind.

Preispolitik

Die Preispolitik stellt das geldliche Äquivalent für die Versicherungsleistung dar. Sie stellt das Verhältnis von Versicherungsprämie und Nutzen des Kunden dar. Hier werden alle Risikokosten und sonstigen Kosten berücksichtigt.

Kommunikationspolitik

Die Kommunikationspolitik zielt auf die Einstellungen, Kenntnisse und Verhaltensweisen von Marktteilnehmern gegenüber der Unternehmensleistung, der angebotenen Versicherung dar.

Distributionspolitik

Die Distributionspolitik entscheidet, auf welchem Weg das Versicherungsprodukt vom Versicherer zum Kunden gelangt.

2. Der Absatz von Versicherungsprodukten erfolgt durch die Absatzorgane. Führen Sie zu den einzelnen Absatzorganen (ohne Captive Broker) je ein Beispiel an.

Unternehmenseigene Absatzorgane

sind rechtlich und faktisch Teil des Unternehmens. Es sind z. B. zentrale und dezentrale Absatzstellen und angestellte Mitarbeiter für Absatztätigkeiten.

Unternehmensgebundene Absatzorgane

sind rechtlich selbstständige Wirtschaftseinheiten. Sie sind vertraglich an das Versicherungsunternehmen gebunden und vertreten dessen Interessen. Hierzu zählen z. B. Einfirmenvertreter oder auch Ausschließlichkeitsvermittler.

Unternehmensfremde Absatzorgane

sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Einheiten, die Versicherungsvermittlungsleistung produzieren und gegen Entgelt an das Versicherungsunternehmen liefern. Zu dieser Absatzorganisation zählen in erster Linie Versicherungsmakler. Mehrfachvermittler zählen auch zu der Gruppe der unternehmensfremden Absatzorganisation. Sie sind im Gegensatz zum Versicherungsmakler vom Versicherungsunternehmen betraut, Versicherungsgeschäfte zu vermitteln. Sie sind „Verbündete“ des Versicherers, während der Versicherungsmakler „Verbündeter“ des Versicherungsnehmers ist. In der Praxis wird der Makler auch oft als „Bundesgenosse“ des Versicherungsnehmers bezeichnet.

3. Nennen Sie 6 Bereiche des Controllings.

Die Bereiche des Controlling teilen sich auf in:

- Kostenrechnung (Zuordnung der Kosten auf die Produkte, Kapitalanlagen und Dienstleistungen)
- Deckungsbeitragsrechnung
- Produktions-/Vertriebsstatistiken
- Spartenauswertungen
- Markt-/Konkurrenzvergleiche

Die einzelnen Prozessbereiche für das Controlling sind:

- Abschluss/Vertrieb
- Bestandsverwaltung/Betrieb
- Inkasso
- Schadenregulierung
- Rückversicherung
- Vermögensverwaltung
- Mitversicherung
- Sonstige Aufgaben

4. Sie haben die Aufgabe bekommen, einen Vergleich der Proximus AG mit anderen, ähnlich strukturierten Versicherern durchzuführen. Für das Benchmarking sollen Daten erhoben werden. Nennen Sie 6 mögliche Referenzwerte.

Mögliche Referenzwerte sind:

- Abschlussaufwendungen
- Verwaltungsaufwendungen
- Provisionen
- Löhne und Gehälter
- Spartendaten
- Anzahl der Verträge
- Verdiente Nettobeiträge
- Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle
- Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb
- Rückversicherungssaldo

5. Zeigen Sie auf, welche Ziele durch die Steuerung des Workflows verfolgt werden.

Ziele der Steuerung des Workflows sind:

- Qualitätsverbesserung der Prozesse
- Vereinheitlichung der Prozesse
- Kosten- und Zeitreduktion
- Erhöhung der Informationsverfügbarkeit
- Erhöhung der Flexibilität und Transparenz der Prozesse